

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 1. SEPTEMBER 1951

NUMMER 76

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

### A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 4. 8. 1951, Fundsachen; hier: Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Wasserschutzpolizei. S. 1001. — RdErl. 24. 8. 1951, Aufstellung von Spielgeräten, welche Warenbezugsmarken verabfolgen, die technisch zum Weiterspielen benutzt werden können. S. 1002.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 15. 8. 1951, Übersicht über die Erfüllung der Pflichtanteile nach §§ 12 und 13 des Gesetzes zu Art. 131 GG. vom 11. 5. 1951 (BGBl. I S. 307 ff.). S. 1003. — RdErl. 15. 8. 1951, Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG. fallenden Personen; hier: Offiziere des Truppensonderrichtes. S. 1005. — RdErl. 20. 8. 1951, Ergänzung der Anlage A zu § 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG. fallenden Personen. S. 1005.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 11. 8. 1951, Zählung von Obstbäumen und Beerensträuchern (Verordnung vom 22. 6. 1951 — BAnz. Nr. 125 vom 3. 7. 1951). S. 1006. — RdErl. 20. 8. 1951, Verpachtung von Jagden und Fischereien an Ausländer. S. 1007.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 11. 8. 1951, Bestimmungen zur einheitlichen Regelung der freien Heilfürsorge für die Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (RdErl. v. 30. 1. 1950 — MBl. NW. S. 93). S. 1007.

### A. Innenministerium; F. Sozialministerium.

RdErl. 15. 8. 1951, Meldebehördliche Erfassung der Säuglinge. S. 1008.

### B. Finanzministerium.

RdErl. 13. 8. 1951, 1. Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost im Anschluß an den RdErl. v. 27. 4. 1951 (MBl. NW. S. 544). 2. Gewährung von Kinderzuschlag für Kinder in der Ostzone oder in Ost-Berlin. S. 1008. — RdErl. 13. 8. 1951, Gemeindeverzeichnis der von der Oder-Neiße-Linie durchschnittenen Kreise. S. 1009. — RdErl. 13. 8. 1951, Hausrathilfe: Wohnsitzverlegung und übergebietliche Umsiedlungsaktion. S. 1009. — RdErl. 15. 8. 1951, Entscheidungen des Sprachsenats für Soforthilfe. S. 1010. — RdErl. 15. 8. 1951, Wohnungs- und Siedlungsbau; hier: Weiterleitung von Anträgen auf Finanzierungshilfen bei Übersiedlung von und nach der französischen Besatzungszone. S. 1017.

### B. Finanzministerium, A. Innenministerium.

Gem. RdErl. 2. 8. 1951, Erstattung der gesetzlichen Versorgungslasten der kommunalen Polizeivollzugsbeamten für das Rechnungsjahr 1951. S. 1018.

### C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

Bek. 14. 8. 1951, Berichtigung des Genossenverzeichnisses des Lippeverbands in Essen in Nr. 13 des Amtlichen Anzeigers — Beiblatt zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1948 S. 283 und 284. (Stand vom Juli 1951). S. 1019. — RdErl. 9. 8. 1951, Genehmigungen für den Linien- und Gelegenheitsverkehr bis Kriegsende. S. 1020.

### D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

### E. Arbeitsministerium.

### F. Sozialministerium.

RdErl. 15. 8. 1951, Zulassung von Adipinsäure in Backpulver. S. 1021. — RdErl. 18. 8. 1951, Übernahme von persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten der Kriegsfolgenhilfe durch den Bund. S. 1021.

### G. Kultusministerium.

### H. Ministerium für Wiederaufbau.

I. B. Siedlungs-, Heimstätten und Kleingartenwesen: RdErl. 9. 8. 1951, Förderung des Siedlungswesens, Landbeschaffung für Kleinsiedlungszwecke; hier: Rechtliche Bedeutung der Richtlinien über das Ausmaß der Landanspruchnahme. S. 1022.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 8. 8. 1951, Statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben; hier: Prüfingenieure für Baustatik. S. 1024. — RdErl. 14. 8. 1951, Überwachung der Baustellen. S. 1027.

III B. Finanzierung: RdErl. 2. 8. 1951, Verzinsung der aus dem Wohnungsbaufonds des Landes gewährten Darlehen zum Neu-, Um- oder Wiederaufbau von Gemeinschaftseinrichtungen, die der dauernden wohnlichen Unterbringung solcher Personen zu dienen bestimmt sind, denen nach Maßgabe meiner Bestimmungen vom 25. 1. und 27. 1. 1951 (siehe MBl. NW. 19/1951) geförderte Wohnungen überlassen werden dürfen. S. 1027.

### J. Staatskanzlei.

Notiz. S. 1028.

## A. Innenministerium

### I. Verfassung und Verwaltung

#### Fundsachen; hier: Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Wasserschutzpolizei

RdErl. d. Innenministers v. 4. 8. 1951 — I — 17 — 56 Nr. 124/51

Um bei Gegenständen, die auf Wasserstraßen oder an deren Ufer aufgefunden werden, die Rückgabe an die Eigentümer zu erleichtern, ist eine enge Zusammenarbeit der Gemeinden mit der Wasserschutzpolizei erforderlich. Zu diesem Zwecke teilen die Dienststellen der Wasserschutzpolizei alle von ihnen angenommenen Fundsachen der für den Fundort zuständigen Gemeindebehörde unter Angabe dieses Fundorts, des Datums des Fundes und der näheren Bezeichnung des Gegenstandes mit, wenn sich der Fundort auf dem Lande befindet. Ein entsprechender Erlass ist bereits am 1. Juli 1951 unter dem Aktenzeichen IV D 9/I — A 2 — Tgb.-Nr. 461/WSP/Fin (nicht veröffentlicht) an die Wasserschutzpolizei ergangen.

Die Gemeinden werden hiermit angewiesen, ihrerseits die von ihnen angenommenen Fundsachen der Wasserschutzpolizei unter den gleichen Angaben mitzuteilen, wenn der Fundort im Zuständigkeitsbereich der Wasserschutzpolizei liegt. Falls bei einer Gemeinde nicht eindeutig bekannt ist, wie weit sich der Zuständigkeitsbereich der Wasserschutzpolizei auf ihrem Gebiet erstreckt, ist es notwendig, daß sie diesen Zuständigkeitsbereich unverzüglich bei der zuständigen Dienststelle der Wasserschutzpolizei ermittelt.

Eine Ableitung einmal angenommener Fundsachen von den Dienststellen der Wasserschutzpolizei an die Gemeinden oder umgekehrt sowie eine Kostenersättigung

findet grundsätzlich nicht statt. Jede Behörde hat vielmehr die von ihr angenommenen Fundsachen aufzubewahren und bestimmungsgemäß bis zur endgültigen Erledigung zu behandeln. Anfragen nach verlorenen Gegenständen sind auf Grund der Mitteilungen an die aufbewahrende Behörde unter Erteilung einer Abgabenachricht weiterzuleiten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Gemeindeverbände und Gemeinden.

1951 S. 1002

aufgeh. d.

1954 S. 1648 Nr. 20

— MBl. NW. 1951 S. 1001.

#### Aufstellung von Spielgeräten, welche Warenbezugsmarken verabfolgen, die technisch zum Weiterspielen benutzt werden können

RdErl. d. Innenministers v. 24. 8. 1951 — I — 19 — 98 Nr. 1282/51

Der Herr Bundesminister für Wirtschaft hat die Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Braunschweig ermächtigt, 1000 weitere Spielgeräte des in Berlin hergestellten Typs „Totomat“ für das Bundesgebiet außer Bayern mit einem Vermerk zuzulassen, welcher besagt, daß diese Geräte bis zum 30. Juni 1952 in Betrieb sein dürfen. Diese Spielgeräte erhalten die Zulassungsnummern 10 001 bis 11 000; vgl. RdErl. d. BMdI v. 10 August 1951 — GMBl. S. 183 —.

Es handelt sich hierbei um Spielgeräte, welche Warenbezugsmarken verabfolgen, die technisch zum Weiterspielen benutzt werden können. Damit stellen diese Marken im eigentlichen Sinne Wertmarken dar, so daß die Aufstellungsgenehmigung, unbeschadet etwaiger anderslautender Zulassungsbemerkungen, nach § 10 Abs. 1

DVO zu § 33 d GewO für geschlossene Räume versagt werden muß. Die Übergangsregelung, welche durch den Bezugserlaß für Geräte dieser Art vorgesehen wurde, ist eine begrenzte. Sie erstreckt sich nicht auf solche Geräte derselben Art, gleichviel welchen Typs, die, wie im vorliegenden Falle, entgegen der von den Vertretern der zuständigen Ministerien der Länder und des Bundes getroffenen Übereinkunft nach Inkrafttreten der Übergangsregelung etwa noch zugelassen worden sind. Die Aufstellungsgenehmigung für derartige neu zugelassene Spielgeräte kann daher nur für Volksbelustigungen von vorübergehender Dauer unter freiem Himmel erteilt werden. Ich ersuche, dies bei etwaigen Anträgen um Aufstellungsgenehmigung für die genannten Spielgeräte strengstens zu beachten.

Bezug: Erl. vom 9. Mai 1951 — I — 19 — 98 Nr. 2170/50.  
(MBI. NW. S. 561.)

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBI. NW. 1951 S. 1002.

1951 S. 1003

aufgeh.

1956 S. 630 Nr. 17

## II. Personalangelegenheiten

### Übersicht über die Erfüllung der Pflichtanteile nach §§ 12 und 13 des Gesetzes zu Art. 131 GG. vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307 ff.)

RdErl. d. Innenministers v. 15. 8. 1951 —  
II B 3/25117.27 — 1442/51

In der Anlage wird das Muster für die zusammenfassende Übersicht über den Stand der Erfüllung der Pflichtanteile der §§ 12 und 13 des Gesetzes zu Art. 131 GG. vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) übersandt.

Die Zahlen, die sich auf Grund der Verzeichnisse der für die Erfüllung der Pflichtanteile in Frage kommenden Personen (vgl. RdErl. vom 18. Juni 1951 — II B — 3/25.117.27 — 807/51 —) ergeben sowie die daneben erforderlichen Angaben über den Gesamtbesoldungsaufwand (§ 12) und über die Gesamtzahl der Beamtenstellen (§ 13) weisen insgesamt den am Stichtag (1. Juli 1951) vorliegenden Stand der Erfüllung der Pflichtanteile aus.

Bei entsprechenden Verfahren bis hinaus zu den obersten Landesbehörden ist damit der Gesamtüberblick über die Erfüllung der Pflichtanteile gesichert. Durch Zusammenfassung der für die einzelnen Fachverwaltungen ermittelten Zahlen kann sodann bei der Landesausgleichsstelle die Gesamtübersicht für den Landesbereich hergestellt werden. Je fünf Ausfertigungen dieser Fachverwaltungsübersichten bitte ich mir

bis zum 30. September 1951

zu übersenden, damit danach die Übersichten für das Land hergestellt werden können.

(Dienststelle)

### Übersicht

über die Erfüllung der Pflichtanteile der §§ 12, 13 des Gesetzes zu Art. 131 GG. vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307 ff.)

Im Bereich der oben bezeichneten Dienststelle beträgt:

A. der Gesamtbesoldungsaufwand (§ 12 Abs. 1 Satz 2) für die von ihr selbst ein-(an-)gestellten Beamten und Angestellten

für	Kopfzahl	Betrag DM	Davon sind auf den Pflichtanteil anrechenbar gem. § 12 Betrag DM	Pflichtanteil			Ausgleichs- betrag gem. § 14 = 25% von Spalte 7 DM	Bemerkungen
				20% von Spalte 3 =	erfüllt nach Spalte 4 DM	Fehlbetrag bzw. Übererfüllung DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
I. Besoldung d. Beamten: . . .								
II. Hilfe- leistungen d. a) Beamte: .							.	
b) Angestellte:								
Zusammen: . .								

Stand vom 1. Juli 1951

Bei den der Landesaufsicht unterstehenden Gebiets- und Nichtgebietsschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist zu berücksichtigen, daß sie je für sich eine Einheit bilden. Die von ihnen mitzuteilenden Angaben zu Abschnitt A und B der Übersicht sind demgemäß in den zusammenfassenden Übersichten der Aufsichtsbehörden und denjenigen auf den höheren Ebenen lediglich in sich zu addieren. Insbesondere gilt dies für die Angaben in Abschnitt A, Sp. 8 und Abschnitt B (Spalte: — bzw. +), die keinesfalls aus den sich zu Abschnitt A, Spalte 7 und Abschnitt B (Spalte — bzw. +) ergebenden Additionszahlen etwa besonders errechnet, sondern lediglich addiert werden dürfen.

Zur Behebung von Zweifeln weise ich ferner darauf hin, daß die in den Eigenbetrieben der Gemeinden und Gemeindeverbände beschäftigten Personen bei der Errechnung der Pflichtanteile der Gemeinden und Gemeindeverbände mit zu berücksichtigen sind, da die Gemeinden und Gemeindeverbände je für sich als ein Dienstherr gelten. Eigengesellschaften bleiben dagegen bei der Errechnung der Pflichtanteile außer Betracht.

Offizielle Sparkassen sind, gleichgültig ob es sich um Gemeinde-, Amts-, Stadt-, Kreis oder Zweckverbands-sparkassen handelt, als besondere Dienstherren zu behandeln. Die bei ihnen beschäftigten Beamten und Angestellten bleiben bei der Errechnung der Pflichtanteile der Gewährverbände außer Betracht.

Entscheidend ist nicht die rechtliche Stellung als Beamter oder Angestellter des Gewährverbandes, sondern die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit im Sparkassendienst.

Für die Anrechnung bereits untergebrachter Beamter auf die Pflichtanteile nach § 13 des Gesetzes genügt es, daß sie entsprechend ihrem bisherigen allgemeinen Rechtsstand als Beamte auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Widerruf oder auf Probe untergebracht sind. Dabei ist es gleichgültig, ob der Betreffende vor oder nach dem 1. April 1951 wiederverwendet worden ist. Ein Beamter auf Zeit gilt nur dann als entsprechend seinem bisherigen allgemeinen Rechtsstand wiederverwendet, wenn er als Beamter auf Zeit oder auf Lebenszeit wiederverwendet worden ist.

Die erforderliche Anzahl von Übersichten bitte ich bei mir (Fernruf: 20 22, NSt. 404) anzufordern.

Bezug: RdErl. vom 18. Juni 1951 — II B — 3/25.117.27 — 807/51 — (MBI. NW. S. 701).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An sämtliche mit der Durchführung des Gesetzes nach Art. 131 GG. befaßten Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

## B. die Gesamtzahl der von ihr selbst zu besetzenden Beamten-Planstellen:

Gliederung	Gesamtzahl der Beamten-Planstellen (Soll)	Davon sind gem. § 13 besetzt	Bemerkungen
1	2	3	4
I. Höherer Dienst . . . .			
II. Gehobener Dienst . . . .			
III. Mittlerer Dienst . . . .			
IV. Einfacher Dienst . . . .			
Zusammen:			

20% davon = Pflichtanteil gem. § 13 . . . . .

Hiervon bereits besetzt (Spalte 3) . . . . .

Fehlbetrag: = . . . . .

bzw. Übererfüllung: = . . . . . +

Die Richtigkeit der Angaben bescheinigt:

(Siegel) ..... den .....

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

(Dienststelle)  
(Aktenzeichen)

An

in .....

Betr.: Erfüllung der Pflichtanteile der §§ 12 und 13 des Gesetzes zu Art. 131 GG. vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307 ff.).

Auf Grund des Erlasses des Herrn Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. August 1951 — II B — 3/25.117.27 — 1442/51 — wird umseitige Übersicht über die Erfüllung der Pflichtanteile der §§ 12, 13 des Gesetzes zu Art. 131 GG. vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307 ff.) übersandt. Sie umfaßt nur die von hier aus in eigener Zuständigkeit ein-(an)gestellten Beamten und Angestellten und zu besetzenden Planstellen.

Ein Doppelstück des hier aufgestellten Verzeichnisses der für die Erfüllung der Pflichtanteile in Betracht kommenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes (s. umseitig Abschnitt A, Spalte 4, und Abschnitt B, Spalte 3) liegt an.

1951 S. 1005 o.  
aufgeh.  
1956 S. 630 Nr. 18

— MBl. NW. 1951 S. 1003.

**Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG. fallenden Personen; hier: Offiziere des Truppensonderdienstes**RdErl. d. Innenministers v. 15. 8. 1951 —  
II B — 3/Az. 25.117/24 — 1095/51

Der Herr Bundesminister des Innern teilt mir folgendes mit:

„§ 54 Abs. 1 obigen Gesetzes umfaßt nur Offiziere des Truppensonderdienstes und ähnlicher Dienstgattungen, die anlässlich der Überführung von Beamtengruppen zu den Berufssoldaten in der Wehrmacht im Sinne des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (RGBl. I S. 609) ihr Dienstverhältnis gewechselt haben. Eine entsprechende Klarstellung ist für die Durchführungsvorschriften vorgesehen.“

Eine solche Überführung liegt bei den Waffenoffizieren nicht vor. Sie bildeten wie die Sanitäts- oder Veterinäroffiziere eine Sonderlaufbahn. Sie gehörten bereits in der Reichswehr zu den Offizieren.“

An sämtliche mit der Durchführung des Gesetzes nach Art. 131 GG. befaßten Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 1005.

1951 S. 1005 u.  
aufgeh.  
1956 S. 630 Nr. 19**Ergänzung der Anlage A zu § 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG. fallenden Personen**RdErl. d. Innenministers v. 20. 8. 1951 —  
II B — 3/Az. 25.117.24 — 1464/51

Der Herr Bundesminister des Innern teilt mir folgendes mit:

„Die grundsätzliche Frage, inwieweit die Aufnahme der Wasser- und Bodenverbände in die Anlage A des Gesetzes zu Art. 131 GG. erforderlich ist, unterliegt noch der Prüfung.“

Hinsichtlich der Deichverbände bin ich der Auffassung, daß Verbände, deren Mitglieder überwiegend Gebietskörperschaften waren, bereits unter den öffentlich-rechtlichen Verbänden nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes erfaßt sind. An dieser Beurteilung ändert es nichts, daß ein solcher Verband Körperschaftsrechte hatte.

Ich habe daher keine Bedenken, Angehörige von Deichverbänden, die diese Voraussetzungen erfüllen und ihren Sitz in den abgetrennten Ostgebieten hatten, schon jetzt nach dem Gesetz zu Art. 131 GG. zu behandeln.“

An sämtliche mit der Durchführung des Gesetzes nach Art. 131 GG. befaßten Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 1005.

**III. Kommunalaufsicht****Zählung von Obstbäumen und Beerenstrüchern  
(Verordnung vom 22. Juni 1951 —  
B.Anz. Nr. 125 vom 3. Juli 1951)**RdErl. d. Innenministers v. 11. 8. 1951 —  
III A 2353/51

Der Herr Bundesminister des Innern hat mich gebeten, auf die durch die oben angegebene Verordnung angeordnete Zählung von Obstbäumen und Beerenstrüchern hinzuweisen und dabei u. a. folgendes ausgeführt:

„Ich würde es dankbar begrüßen, wenn Sie die Kreise und Gemeinden auf die Notwendigkeit einer sorgfältigen Durchführung der mit Verordnung vom 22. Juni 1951 (B.Anz. 125 vom 3. Juli 1951) angeordneten Zählung von Obstbäumen und Beerenstrüchern hinweisen würden.“

Bei der großen Zahl der Obstbäume — schätzungsweise 100 Millionen Bäume im Bundesgebiet — stellt die Zählung große Anforderungen an die mit ihr betrauten Dienststellen und Personen.

Von ausschlaggebender Bedeutung für das Gelingen der Zählung ist vor allem die Heranziehung e h r e n a m t l i c h e r Zähler i n a u s r e i c h e n d e r Z a h l. Hierfür sind die in den Kreisen und Gemeinden tätigen Obstbauminspektoren, Obstbaumwarte, Flur- und Feldhüter in erster Linie geeignet. Auch auf die Gewinnung von Beamten und Lehrern als ehrenamtliche Zähler muß vorzugsweise Wert gelegt werden.

Die Zählung findet in der Zeit vom 15. September bis 15. Oktober 1951 im gesamten Bundesgebiet statt. Sie soll die Unterlagen für einen erfolgreichen und richtigen Einsatz von Förderung s m a ß - n a h m e n im Obstbau schaffen. Sie wird gleichzeitig die Unterlagen für wichtige wirtschaftspolitische Entscheidungen, besonders auf dem Gebiete der Einfuhrpolitik und damit der Devisenwirtschaft, liefern, darüber hinaus aber auch für die Länder von großer Bedeutung sein.

Es liegt daher im gemeinsamen Interesse des Bundes und der Länder, daß die Zählung so sorgfältig wie möglich durchgeführt wird, zumal es sich um eine einmalige Zählung handelt, die nur in großen Zeitsärenden wiederholt wird, so daß die Genauigkeit ihrer Ergebnisse besonders wichtig ist.

Bei der überall angespannten Finanzlage kann die Durchführung derartiger einmaliger Zählungen nur gerechtfertigt werden, wenn sie die erwarteten zuverlässigen Unterlagen für die volkswirtschaftlichen Planungs- und Förderungsmaßnahmen auch tatsächlich erbringt.“

Ich bitte, die ihrer Aufsicht unterstellten Gemeinden und Gemeindeverbände hiervom zu unterrichten und auf sie dahingehend einzuwirken, daß sie angesichts der Wichtigkeit der Zählung bereits jetzt alle Vor-

bereitungen für eine sorgfältige und genaue Durchführung der Zählung treffen, insbesondere für die Gewinnung zuverlässiger Zähler sorgen.

Ich bitte, auch ihrerseits auf die reibungslose Durchführung der Zählung hinzuwirken.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1951 S. 1006.

### Verpachtung von Jagden und Fischereien an Ausländer

RdErl. d. Innenministers v. 20. 8. 1951 —  
III B 7/0

Nachstehenden RdErl. des Herrn Bundesministers des Innern gebe ich bekannt.

Der Bundesminister des Innern  
1632 — 02 B 665 I/51

Bonn, den 3. August 1951.

Betrifft: Verpachtung von Jagden und Fischereien an Ausländer.  
Bezug: Mein Schreiben vom 21. Mai 1951 — 1666 B — 665/51 —

Die Bank Deutscher Länder hat gebeten, wegen der Genehmigung von Jagd- und Fischereipachtverträgen mit Ausländern auf folgendes hinzuweisen:

„Jagd- und Fischereipachtverträge erschöpften sich in aller Regel ihrem Inhalt nach nicht darin, daß von der einen Seite die Überlassung eines bestimmten Geländes oder Gewässers zur Jagd- bzw. Fischereiausübung versprochen und von der anderen Seite hierfür ein Entgelt zugesagt wird. Die Verträge enthalten daneben auch Bestimmungen über die Verwertung des erlegten Wildes bzw. der Erträge der Fischerei, über die Bezahlung der Jagdaufseher und der sonstigen den Jagd- und Fischereipächter treffenden Ausgaben. Im allgemeinen finden sich in den Verträgen auch Bestimmungen des Inhalts, daß aus den Verkaufserlösen des erlegten Wildes in erster Linie die Kosten des Jagdbetriebes zu bezahlen sind. Aus diesem Grunde dürfen in der Regel die Voraussetzungen zu einem genehmigungsfreien Abschluß von Jagdpachtverträgen auf Grund des Außenhandelsrundschreibens Nr. 6/50 nicht gegeben sein. Vielmehr wird grundsätzlich eine Genehmigung der zuständigen Landeszentralbanken einzuholen sein. Dies erscheint auch deshalb zweckmäßig, weil es für die als Verpächter in Frage kommenden Bauern und Landgemeinden sehr schwierig ist, devisenrechtliche Auswirkungen dieser komplizierten Verträge in allen Einzelheiten zu übersehen.“

Ich bitte, die Gemeinden und Gemeindeverbände entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrage: Dr. Käßler.

An die Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1951 S. 1007.

### IV. Öffentliche Sicherheit

#### Bestimmungen zur einheitlichen Regelung der freien Heilfürsorge für die Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. v. 30. Januar 1950 — MBl. NW. S. 93)

RdErl. d. Innenministers v. 11. 8. 1951 —  
IV B 5 II — 90.01 — 78

1. In Übereinstimmung mit dem Herrn Finanzminister bin ich damit einverstanden, daß von der Einbehaltung eines Beköstigungsgeldes von 1,30 DM täglich für die Dauer eines Krankenhausaufenthaltes in den Fällen abgesehen wird, in denen die Krankenhausbehandlung aus der Unfallfürsorge nach § 107 DBG erforderlich wird.

Nr. 43 der Heilfürsorgebestimmungen vom 30. Januar 1950 (a. a. O.) ist daher durch folgenden Zusatz zu ergänzen:

„Das Beköstigungsgeld von 1,30 DM täglich ist nicht einzubehalten, wenn die Krankenhausbehandlung als Folge eines Dienstunfalles im Sinne des § 107 DBG erforderlich geworden ist.“

Soweit sich Polizeibeamte einer Krankenhausbehandlung unterziehen müssen, bei denen die vorstehenden Voraussetzungen nicht gegeben sind, ist das Beköstigungsgeld nach wie vor einzubehalten.

2. Diese Regelung gilt für alle als Folge eines Dienstunfalles nach dem 1. August 1951 durchgeföhrten Krankenhausbehandlungen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Polizeibehörden und Polizeidienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 1007.

## A. Innenministerium F. Sozialministerium

### Meldebehördliche Erfassung der Säuglinge

RdErl. d. Innenministers — I — 13.55 — 502/51 u. d. Sozialministers — II A/5 — 70 — 6 v. 15. 8. 1951

Auf Grund der Berichtsausführungen der Regierungspräsidenten zu meinem Runderlaß vom 17. April 1951 — I — 13.55 — P — habe ich feststellen können, daß die restlose Erfassung von Säuglingen und ihre Meldung an die Gesundheitsämter die Meldebehörden im allgemeinen nicht allzu sehr belasten wird, da die Zahl der Zuzüge nur gering ist. Darüber hinaus konnte ich feststellen, daß in einigen Gemeinden bereits entsprechende Vereinbarungen zwischen Gesundheitsämtern und Meldebehörden bestehen.

Unterschiedlich waren die Auffassungen darüber, in welcher Form und in welchen Zeitabständen die Meldungen zweckmäßigerweise zu erfolgen hätten. Ein Teil der Meldebehörden hat vorgeschlagen, die Zuzüge von Säuglingen listenmäßig zu erfassen und die Zusammenstellung monatlich den Gesundheitsämtern zu übersenden, während ein anderer Teil es für richtig hält, die Gesundheitsämter an dem Umlauf der Meldeformulare zu beteiligen (siehe Allg. Anordnung zum Meldegesetz — MBl. NW. 1950 S. 618 — Abschnitt B Ziffer I a (1)).

Da ich mich dem Verlangen des Sozialministeriums nach einer restlosen Erfassung der Zuzüge von Säuglingen im Interesse der Volksgesundheit und der Sicherstellung der volksgesundheitsfürsorgerischen Maßnahmen zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit nicht verschließen kann und ich auch nicht die Absicht habe, in die zwischen den Meldebehörden und Gesundheitsämtern bestehenden Vereinbarungen einzutreten, überlasse ich es den beteiligten Stellen, sich über Zeit und Form der Meldungen zu einigen, wobei ich jedoch die Regierungspräsidenten darauf zu achten bitte, daß solche Vereinbarungen mindestens auf Kreisebene einheitlich getroffen werden und die Meldungen möglichst einmal monatlich zur rechtzeitigen Erfassung der Säuglinge im Interesse der gesundheitsfürsorgerischen Maßnahmen erfolgen.

Bis zum 1. Oktober 1951 bitte ich, mir zu berichten, in welchen Stadt oder Landkreisen eine solche Vereinbarung nicht zustande gekommen ist. Fehlanzeige ist erforderlich.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1951 S. 1008.

### B. Finanzministerium

#### 1. Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost — im Anschluß an den RdErl. v. 27. April 1951

(MBl. NW. S. 544) —

#### 2. Gewährung von Kinderzuschlag für Kinder in der Ostzone oder in Ost-Berlin

RdErl. d. Finanzministers v. 13. 8. 1951 —  
B 2125 — 8045/IV

1. Die für Zwecke des Besoldungs- und Versorgungsrechts oder der besoldungsrechtlichen Nebengesetze erforderlichen Umrechnungen von DM-Ost-Beträgen in DM-West-Beträge sind nach dem Durchschnittskurs vorzunehmen, der für den Monat, in dem die Zahlung des DM-Ost-Betrages erfolgte, von dem Landesfinanzamt Berlin auf Grund der Dritten Steuerüberleitungsverordnung festgesetzt worden ist. Diese Durchschnittskurse werden monatlich fortlaufend im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im Bundessteuerblatt — Teil I — veröffentlicht.

2. a) Für Kinder, die sich ständig in der Ostzone oder in Ost-Berlin aufhalten, wird beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Kinderzuschlag gewährt, wenn der Beamte nachweist, daß er mindestens in Höhe des Kinderzuschlags den Unterhalt des Kindes trägt (Nr. 65 Abs. 2, Nr. 67 Abs. 3, 5 und 6 BV.).

Die in DM-Ost geleisteten Unterhaltsbeiträge sind nach dem Durchschnittskurs (vgl. Abschnitt 1) umzurechnen.

2. b) Hängt die Gewährung von Kinderzuschlag davon ab, ob dem Kind von anderer Seite Einkünfte oder Un-

terhaltsbeträge zufließen (§ 14 Abs. 3 und 4 Bes.Ges., Nr. 67 Abs. 2 und 6 BV.), so sind Beträge in DM-Ost ihrem Nennbetrag anzusetzen. Diese Bewertung im Verhältnis 1:1 liegt darin begründet, daß das eigene Einkommen oder der Unterhalt des Kindes in DM-Ost im Währungsgebiet der DM-Ost selbst zur Besteitung des Unterhaltes Verwendung findet und dort den Verhältnissen entsprechend nach den gleichen Grundsätzen wie im Bundesgebiet festgesetzt wird.

— MBl. NW. 1951 S. 1008.

### Gemeindeverzeichnis der von der Oder-Neiße-Linie durchschnittenen Kreise

RdErl. d. Finanzministeriums v. 13. 8. 1951 —  
I E 1 — Tgb.-Nr. 5167/51

Das Statistische Bundesamt hat die Auslieferung der Gemeindeverzeichnisse der von der Oder-Neiße-Linie durchschnittenen Kreise dem W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart-O., Urbanstr. 12-14, übertragen.

Etwaiige Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag zu richten. Die beim Hauptamt für Soforthilfe inzwischen noch eingegangenen Bestellungen werden dem Verlag unmittelbar zugeleitet.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster — Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe —,  
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe —,  
die Beauftragten des Hauptamtes für Soforthilfe bei den Kammern und Soforthilfeausschüssen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 1009.

### Hausrathilfe; Wohnsitzverlegung und übergebietliche Umsiedlungsaktion

RdErl. d. Finanzministers v. 13. 8. 1951 —  
I E 3 (Landesamt für Soforthilfe) Az. 5160/51

Das Hauptamt für Soforthilfe hat mit dem nachstehend wiedergegebenen Rundschreiben vom 13. Juli 1951 II A — 786 — Tgb.-Nr. II — 1007/51 folgendes angeordnet:

„Nachdem nunmehr weitere 30 Millionen DM für Hausrathilfe an die einzelnen Länder zugewiesen worden sind, ist im Falle der Wohnsitzverlegung und der übergebietlichen Umsiedlungsaktion in Zukunft wie folgt zu verfahren:

Soweit Personen, deren Anträge zur Gruppe I, den Härtefällen der Gruppe II und den Härtefällen der Gruppe III gehören, ihren Wohnsitz verlegen, haben die Soforthilfämter, in deren Bereich diese Personen ihren Wohnsitz hatten, die Antragsteller aus den ihnen zugewiesenen Mitteln zu befriedigen. Alsdann sind die Akten an das für den neuen Wohnsitz zuständige Amt für Soforthilfe zu versenden. In den Akten ist besonders zu vermerken, daß der Antragsteller bereits befriedigt worden ist.

Sollten Antragsteller, deren Anträge in eine der vorbezeichneten Gruppen fallen, ihren Wohnsitz verlegen, bevor die Anträge von dem bislang zuständigen Amt für Soforthilfe befriedigt werden konnten, so bitte ich, die Akten sowie die auf die Antragsteller entfallenden Beträge dem für den neuen Wohnsitz zuständigen Amt für Soforthilfe zuzusenden.

Der Verwendungsnachweis ist in solchen Fällen gegenüber dem nach der Wohnsitzverlegung zuständigen Amt für Soforthilfe zu erbringen.“

In eilbedürftigen Fällen vorstehender Art bitte ich, die Hausrathilfe umgehend auszuzahlen und gegebenenfalls erst nachträglich, und zwar direkt bei dem für den früheren Wohnsitz der Antragsteller zuständigen Amt für Soforthilfe, eine entsprechende Überweisung anzufordern.

Die mir bisher bekanntgewordenen Fälle von Nachforderungen anderer Landesämter habe ich meinen Außenstellen bei den Regierungspräsidenten bekanntgegeben mit der Bitte, eine nachträgliche Überweisung

an die in Frage kommenden Ämter für Soforthilfe zu veranlassen. Da die Regelung rückwirkend gilt, bitte ich, für bereits an Umsiedler ausgezahlte Beträge sich entsprechende Mittel nachträglich überweisen zu lassen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster — Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe,  
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 1009.

### Entscheidungen des Spruchsenats für Soforthilfe

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 8. 1951 —  
I E 2 (LfS) — Tgb.-Nr. 4781

Unter Bezugnahme auf meinen RdErl. — 4781 — vom 9. Juli 1951 gebe ich nachstehend die Rundschreiben des Hauptamtes für Soforthilfe J 34 — 36 bekannt, in denen Entscheidungen des Spruchsenats veröffentlicht sind.

In Rundschreiben J 37 vom 20. Juli 1951 wurde mitgeteilt, daß demnächst eine Entscheidungssammlung des Spruchsenats im Richard Boorberg Verlag, Stuttgart-W, Reinsburger Str. 122, erscheint. Die Sammlung ist für eine Bezugsfolge von jeweils 3 Heften zum Preise von 5 DM beim Verlag beziehbar. Das Hauptamt wird sich künftig auf eine auszugsweise kommentierte Bekanntgabe grundsätzlicher Entscheidungen in Fortsetzung der J-Rundschreiben beschränken. Diese J-Rundschreiben werden in einem Mitteilungsblatt des Hauptamtes für Soforthilfe veröffentlicht werden, dessen Herausgabe beabsichtigt ist.

Das Hauptamt empfiehlt den Bezug der Entscheidungen des Spruchsenates für Soforthilfe. Mit der Bekanntgabe von Entscheidungen durch Runderlaß im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen ist künftig nur noch in Ausnahmefällen zu rechnen.

Zu Rundschreiben J 34: Ziff. 1 enthält die Entscheidung U 37 vom 9. Mai 1951, die bereits durch Runderlaß — 4781 — vom 6. Juli 1951 (MBl. NW. S. 826) veröffentlicht ist.

Zu J 36 Ziff. 2 bemerke ich, daß sich der Spruchsenat, wie ich inzwischen feststellen konnte, mit dem Runderlaß — II B 2 Tgb.-Nr. 3024 — vom 5. März 1951 sowie mit den hierzu herausgegebenen Erläuterungen noch nicht befaßt hat. Ich habe den Vertreter der Interessen des Soforthilfefonds beim Spruchsenat gebeten, möglichst umgehend eine Entscheidung des Spruchsenates hierüber in einem der auf Grund dieses Runderlasses anhängigen Fällen herbeizuführen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster — Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe —,  
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Landes Nordrhein-Westfalen.

### Rundschreiben J 34 vom 7. Juli 1951: Ziff. 2—4, Text Ziff. 2—4

2. A z.: U 6 9 v o m 2 2 . 5 . 1 9 5 1 :  
Wegfall eines lebenslänglichen dinglichen Einsatzrechts und einer Rente.
3. A z.: U 1 8 v o m 9 . 5 . 1 9 5 1 :  
Währungsschaden aus einem Guthaben bei der Bank der Deutschen Arbeit.
4. A z.: U 5 3 v o m 2 2 . 5 . 1 9 5 1 :  
Zum Begriff des Währungsschadens.

#### Zu 2: Aus den Gründen:

„Die im Jahre 1879 geborene Antragstellerin hat Antrag auf Unterhaltshilfe gestellt. Sie stützt ihn auf einen Sachschaden, den das Haus ihres Sohnes durch Bombenangriffe am 19. 3. 1945 in Hanau erlitten hatte. Dieses Haus, das ursprünglich ihrem Mann gehörte, wurde nach seinem Tode (April 1941) in Wege der Erbauseinandersetzung ihrem Sohne überschrieben, der der Antragstellerin ein lebenslängliches Einsatzrecht dinglich einräumte und eine monatliche Rente von 24 RM zusicherte.“

Durch die Zerstörung des Hauses sei der Sohn nicht mehr in der Lage, ihr die erwähnten Leistungen zu gewähren; sie sei daher durch die Zerstörung des Hauses sachgeschädigt, und ihr Antrag auf Unterhaltshilfe sei auch deshalb begründet, weil durch den Bombenangriff auch ihr Hausrat vernichtet worden sei. Der Soforthilfeausschuß hat dem Antrag stattgegeben, da er den ursächlichen Zusammenhang zwischen Schädigung und Hilfsbedürftigkeit als gegeben ansah. Die der Antragstellerin

eingeräumten dinglichen Rechte seien praktisch wertlos geworden. Der Schaden sei nach SH-DVO Ziff. 6 zu § 33 zu berechnen, so daß er bei einem Alter der Antragstellerin von 70 Jahren 2304 RM für das Einstizrecht und 1152 RM für die Rente betrage.

Die Beschwerde des Beauftragten des Hauptamtes für Soforthilfe sieht diesen Beschuß aus zwei Gesichtspunkten an.

Zunächst führt sie aus, daß der Rentenanspruch keine Reallast sei, der Schaden daher nicht als ein dem Antragsteller unmittelbar entstandener Sachschaden gewertet werden könne, sondern möglicherweise als Währungsschaden in Betracht kommen könne. Es fehlten jedoch Feststellungen darüber, ob ein Währungsschaden vorliege. Der andere Einwand der Beschwerde richtet sich dagegen, daß der Antragstellerin Unterhaltshilfe wegen des verlorenen Einstizrechtes gewährt wurde. Nur Unterhaltszuschuß hätte gewährt werden dürfen, da die Feststellungsbehörde das Einstizrecht mit monatlich 144 DM bewertet habe, so daß sich nach SH-DVO Ziff. 6 zu § 33 der Schaden nur auf 1152 DM belaute. Die Rechtsbeschwerde ist teilweise begründet.

Als Sachgeschädigter gilt nach § 31 Ziff. 2 SHG, wer einen Sachschaden gemäß § 1 in Verbindung mit § 2 der Verordnung vom 30. 11. 1940 (RGBl. I S. 1547) im Währungsgebiet erlitten hat.

§ 1 Abs. 1 dieser Verordnung behandelt die 'Kriegssachschäden', d. h. Schäden, die durch Beschädigung, Zerstörung oder sonstigen Verlust an beweglichen und unbeweglichen Sachen entstanden sind. Da dem Sachbegriff nur körperliche Gegenstände, nicht aber auch Rechte unterworfen sind (§ 90 BGB), fallen Schäden an einem Recht nicht unter den Begriff der Kriegssachschäden, ausgenommen das Eigentumsrecht, insoweit dieses als Vollrecht an der Sache mit dieser identifiziert werden kann. § 1 Abs. 4 der Kriegssachschäden-Verordnung erwähnt außerdem die Nutzungsschäden, d. h. Schäden, die durch den Verlust der Nutzung einer Sache verursacht sind.

Die strittige Frage, ob Personen, die einen Nutzungsschaden erlitten haben, Sachgeschädigte i. S. des § 31 Ziff. 2 SHG sind, hat der Spruchsenat in seiner Entscheidung Nr. 38 vom 9. 5. 1951, auf die hier verwiesen wird, verneint.

Diese Entscheidung betraf zwar nur ein obligatorisches Nutzungsrecht, während im vorliegenden Falle — wenigstens bezüglich des Einstizrechts — der Verlust eines dinglichen Rechts, einer Reallast, in Betracht kommt. Dennoch ändert dieser Umstand nichts an dem Grundsatz, daß nur Schäden an körperlichen Gegenständen als Sachschäden i. S. des § 31 Ziff. 2 SHG im Rahmen der Soforthilfe berücksichtigt werden können, während auch der Verlust des dinglichen Einstizrechtes keinen Schaden an einer beweglichen oder unbeweglichen Sache, sondern an einem Nutzungsrecht bildet, der nur als unbeachtlicher Nutzungsschaden angesehen werden kann (§ 100 BGB).

Es ist somit der Antragstellerin erwachsene Schaden — mag er das Einstizrecht oder den Rentenanspruch betreffen — kein Sachschaden im Sinne des Soforthilfegesetzes, selbst wenn diese Rechte dinglich gesichert waren, so daß wegen des Verlustes dieser Rechte ein Anspruch auf Unterhaltshilfe nicht geltend gemacht werden kann. Daß der Standpunkt des Spruchsenats, wonach Nutzungsschäden nicht unter § 31 Ziff. 2 SHG fallen, richtig ist, geht auch daraus hervor, daß dem Soforthilfeausschuß offenbar die Möglichkeit fehlt, diesen Nutzungsschaden nach dem SHG zu bewerten, er deshalb auf die Bestimmung der Ziff. 6 SH-DVO zu § 33, die nur auf Währungsschäden aus Versicherungsleistungen zutrifft, greifen mußte.

Aber auch ein Währungsschaden, an den wegen des Rentenbezugs gedacht werden könnte, liegt nicht vor; sind doch Altenleistungen und Verbindlichkeiten aus der Auseinandersetzung zwischen Miterben gemäß § 18 Abs. 1 und 3 des Umstellungsgesetzes im Verhältnis 1 RM = 1 DM zu zahlen, so daß auch § 31 Ziff. 3 SHG keine Anwendung finden kann."

#### Anmerkung:

Vgl. J 29 Ziff. 1 vom 15. 6. 1951.

#### Zu 3: Aus den Gründen:

Der Beschwerdeführer hat in seinem Antrag auf Unterhaltshilfe als Sachschaden den Verlust des Hausrats einer Zweizimmerwohnung, als Währungsschaden die Abwertung eines Kontos von 1250 RM bei der Städtischen Sparkasse in Düsseldorf und das Erlöschen eines Kontos von 4641 RM bei der Bank der Deutschen Arbeit geltend gemacht.

Die vom Beschwerdeführer erhobene Rechtsbeschwerde macht geltend, daß die Hilfsbedürftigkeit durch Sperrung des Kontos bei der Bank der Deutschen Arbeit auf Grund des Kontrollgesetzes Nr. 52 entstanden sei.

Weder in der Rechtsbeschwerde und der Beschwerde noch in den Beschlüssen der Vorinstanzen wird auf den Sachschaden eingegangen.

Der Spruchsenat hat daher nur die Möglichkeit, die im Beschuß des Beschwerdeausschusses untersuchten Rechtsfragen zu überprüfen, also, ob der Schaden hinsichtlich des Kontos bei der Bank der Deutschen Arbeit als Währungsschaden anzusehen ist, und ob bejahendenfalls die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers durch diesen Schaden und etwa durch den weiteren Währungsschaden hinsichtlich des Kontos von 1250 RM hervorgerufen wurde.

Ein Währungsschaden kann nach § 31 Ziff. 3 SHG an solchen Ansprüchen entstehen, die 1. auf Reichsmark lauten und durch die Bestimmungen zur Neuordnung des Geldwesens im Währungsgebiet in einem anderen Verhältnis als 1 : 1 auf Deutsche Mark umgestellt worden sind, oder die 2. unter § 14 des Umstellungsgesetzes fallen.

Unter 1) würde zweifellos der Währungsschaden fallen, von dem das Konto bei der Städtischen Sparkasse Düsseldorf im Betrage von 1250 RM betroffen wurde. Da der Anspruch des Beschwerdeführers auf dieses Konto vom Beschwerdeausschuß jedoch nicht festgestellt worden ist, kann der Spruchsenat die

weitere Frage, ob dieser Währungsschaden entstanden ist und die Hilfsbedürftigkeit verursacht hat, nicht beantworten.

Das Konto bei der Bank der Deutschen Arbeit, auf das der Beschwerdeführer seinen Währungsschaden stützt, fällt wohl nicht unter die oben zu 1) angeführte Bestimmung des SHG, da es schon vor dem Erlass der Bestimmungen zur Neuordnung des Geldwesens, also nicht durch diese Bestimmungen umgestellt, sondern durch das Kontrollratsgesetz Nr. 52 der Verfügung des Beschwerdeführers entzogen worden war.

Es ist daher zu prüfen, ob der Anspruch des Beschwerdeführers auf dieses Konto unter § 14 des Umstellungsgesetzes fällt. Von den im § 14 des Umstellungsgesetzes unter Ziff. 1—5 erwähnten Ansprüchen könnte es sich hier nur um solche handeln, welche die unter Ziff. 2 erwähnten Reichsmarkverbindlichkeiten der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbänden sowie aller übrigen Organisationen, die von der Militärregierung aufgelöst worden sind, zum Gegenstand haben. Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. 3. 1935 (RGBl. I S. 503) bestimmt im § 3 die Deutsche Arbeitsfront als einen der der NSDAP angeschlossenen Verbände.

Ob auch die Bank der Deutschen Arbeit als Treuhändern der Deutschen Arbeitsfront als solcher Verband oder als Teil eines solchen aufzufassen ist, kann angesichts der sehr weitgehenden Fassung des Art. 1 Ziff. 1 des Kontrollratsgesetzes Nr. 52 nicht zweifelhaft sein.

Der Beschwerdeführer hatte daher nach seinem Antrag auf Reichsmark lautende Ansprüche, die unter § 14 des Umstellungsgesetzes fallen, und er wäre nach § 31 Ziff. 3 SHG als Währungsgeschädigter zu behaupten, falls seine Ansprüche gemäß Soforthilfe-DVO Ziff. 10 zu § 31 Ziff. 3 rechtlich und zahlenmäßig zweifelsfrei feststehen, was nach Ziff. 4 Abs. 5 der vorläufigen Anleitung für die Soforthilfebehörden vom 8. 8. 1949 zu belegen wäre.

Er hätte daher zutreffendfalls Anspruch auf Unterhaltshilfe, wenn seine Bedürftigkeit infolge dieser Schädigung eingetreten wäre."

#### Zu 4: Aus den Gründen:

„Die Beschwerdeführerin hat wegen eines Währungsschadens, der durch die Umstellung eines auf den Namen ihres nach der Währungsreform verstorbenen Mannes lautenden Guthabens bei der Dithmarschen Kommunalbank in Heide im Betrage von 713,50 RM entstanden ist, Antrag auf Unterhaltshilfe gestellt.

Der Antrag wurde vom Soforthilfeausschuß abgelehnt, da dieser den Währungsschaden für zu geringfügig ansah, als daß dadurch die Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin hätte herbeigeführt werden können.

Der Beschwerdeausschuß hat auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin festgestellt, daß Frau Lohmann bis zu dem im Mai 1949 erfolgten Tode ihres Mannes von diesem unterhalten wurde, und daraus gefolgert, daß ihre Hilfsbedürftigkeit nicht durch den Währungsschaden, sondern durch den Tod des Ehemannes eingetreten sei; außerdem schließe der Besitz eines Hausgrundstückes im Einheitswert von 6000 DM Bedürftigkeit aus.

Er hat deshalb die Beschwerde zurückgewiesen.

Die Beschwerdeführerin beharrt in ihrer Rechtsbeschwerde darauf, daß ihre Hilfsbedürftigkeit auf dem Währungsschaden und nicht auf dem Tod ihres Mannes beruhe und daß ihr die Verwertung ihres kleinen Hausgrundstückes nicht zugemutet werden könne. Das Vorbringen der Beschwerdeführerin ist unberechtigt, da sie nicht als währungsgeschädigt i. S. des Soforthilfegesetzes angesehen werden kann.

Währungsgeschädigt ist nach § 31 Ziff. 3 SHG in Verbindung mit SH-DVO Ziff. 10 zu § 31 Ziff. 3, wer auf Reichsmark lautende Ansprüche hatte, die am 21. 6. 1948 bestanden haben und im Zeitpunkt der Antragstellung rechtlich und zahlenmäßig zweifelsfrei feststehen. Am 21. 6. 1948 stand der Beschwerdeführerin jedoch kein Anspruch auf das bei der Dithmarschen Kommunalbank bestehende Guthaben ihres Mannes zu, der an diesem Tage noch lebte (siehe Ausweis dieser Bank vom 25. 8. 1948). Einen Anspruch konnte sie erst nach dem Tode ihres Mannes, der allein als Währungsgeschädigter in Betracht kommen konnte, als Erbin erworben haben. Soforthilfe hätte nur dem Manne als unmittelbar Geschädigtem gewährt werden können; von den Erben des unmittelbar Geschädigten kann nach SH-DVO Ziff. 1 zu § 30 Antrag auf Gewährung von Soforthilfeleistungen nicht mehr gestellt werden. Da die Beschwerdeführerin nicht unmittelbar währungsgeschädigt ist, mußte ihr die Unterhaltshilfe versagt werden. Es ist daher nicht mehr zu prüfen, ob und aus welchem Grunde sie hilfsbedürftig geworden ist und ob ihr die Verwertung ihres Hausgrundstückes zuzumuten ist.“

#### Rundschreiben J 35 vom 12. Juli 1951: Ziff. 1—3, Text Ziff. 1—3.

1. A z. : U 17 v o m 13. 6. 1951 :  
Anrechnung von Renteneinkünften des nicht antragsberechtigten Ehemannes auf die Unterhaltshilfe der anspruchsberchtigten Ehefrau. Erwerbsunfähige, noch nicht 60jährige Frau.

2. A z. : U 442 v o m 13. 6. 1951 :  
Währungsgeschädigte Kleinrentner, die Fürsorgeunterstützung bogen haben.

3. A z. : U 443 v o m 13. 6. 1951 :  
Währungsschaden durch Abwertung einer Erbschaftsforderung.

#### Zu 1: Aus den Gründen:

„Die dauernd erwerbsunfähige Beschwerdeführerin, deren Ehemann nicht Geschädigter i. S. des Soforthilfegesetzes ist, beansprucht Unterhaltshilfe als Währungsgeschädigte, weil ihr der Ehemann, ohne selbst antragsberechtigt zu sein, den notwendigen Lebensbedarf nicht gewähren kann (SH-DVO Ziff. 1 zu § 35), da seine Einnahmen unter 100 DM monatlich liegen (Invalidenrente von 27,60 DM, KB-Rente von 38 DM und Verdienst als Schumacher etwa 20 bis 25 DM). Der Soforthilfeausschuß

hat die beantragte Unterhaltshilfe bewilligt, jedoch die Invaliden- und KB-Rente des Ehemannes von zusammen 65,60 DM auf den Betrag von 70 DM nach § 36 Abs. 4 SHG voll angerechnet und nur 4,40 DM zugebilligt. Ihre Beschwerde hat die Beschwerdeführerin damit begründet, daß bei einer Anrechnung der Renten ihres Mannes von dem für ein Ehepaar vorgesehenen Unterhaltshilfebetrag von 100 DM und nicht von nur 70 DM auszugehen sei.

Die vom Beschwerdeausschuß wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache nach § 62 Abs. 3 SHG dem Spruchsenat für Soforthilfe unmittelbar als Rechtsbeschwerde vorgelegte Beschwerde ist begründet.

Nach Ziff. 1 der SH-DVO zu § 35 erhält eine nicht allein stehende geschädigte Frau, die das 60. Lebensjahr vollendet hat, Unterhaltshilfe nach § 36 Abs. 1 SHG nur dann, wenn ihr Ehemann, ohne selbst antragsberechtigt zu sein, den notwendigen Lebensbedarf nicht gewähren kann. Nun hat zwar die Be schwerdeführerin noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet; sie ist jedoch nachweisbar zu mehr als 50 v. H. dauernd in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt (§ 35 Abs. 1 Ziff. 1 SHG). Sie kann nach allgemeiner Auffassung nicht schlechter gestellt werden als eine Frau, die wegen Erreichung des 60. Lebensjahrs als erwerbsunfähig gilt, ohne es vielleicht zu sein. Auf sie ist daher Ziff. 1 SH-DVO zu § 35 entsprechend anzuwenden (vgl. auch Kühne-Wolff, SHG — 2. Aufl. — Anm. 1 zu SH-DVO zu § 35 S. 317 sowie Ziff. 5 des Rundschreibens Nr. J 3 des Präsidenten des Hauptamtes für Soforthilfe vom 7. 10. 1949 — Az.: I Justitiatiar — 965 —).

Da der Ehemann mit seinem Einkommen den für ein Ehepaar vorgesehenen Betrag (SH-DVO Ziff. 4 zu § 35) nicht erreicht, erfüllt die Beschwerdeführerin die Voraussetzungen der SH-DVO Ziff. 4 zu § 35, so daß sie selbständig Anspruchsberechtigte nach § 36 Abs. 1 SHG ist.

Die Beträge sind nach § 36 Abs. 4 und 5 SHG zu berechnen; jedoch kann dabei im vorliegenden Fall nicht von einem Betrag von 70 DM ausgegangen werden.

Der Sprudsenat für Soforthilfe hat nämlich bereits in seiner Entscheidung vom 22. 5. 1951 — Az.: U 12 — hinsichtlich der Behandlung der Witwe eines verstorbenen Anspruchsberichtigten den Grundsatz ausgesprochen, daß Rentenleistungen des Ehemannes, die nach § 36 Abs. 4 und 5 SHG auf die Unterhaltshilfe anzurechnen sind, bei der Festsetzung der Höhe der Unterhaltshilfe einer anspruchsberichtigten Ehefrau grundsätzlich zu berücksichtigen sind. Denn — wie der Sprudsenat ausgeführt hat — könnte die Witwe nach dem Sinn des Soforthilfegesetzes nicht besser gestellt werden, als sie stehen würde, wenn ihr Ehemann noch lebte. Ihre Unterhaltshilfe könnte daher nicht den Betrag übersteigen, der dem Ehemann gewährt worden wäre, wenn über seinen Antrag noch zu seinen Lebzeiten reditskräftig entschieden worden wäre. Sie hätte dann also den Betrag zu erhalten, der nach Abzug der Leistungen nach § 36 Abs. 4 und 5 SHG an die Eheleute von dem Betrage des § 36 Abs. 1 und 2 SHG — also 100 DM — verbleiben würde.

Dasselbe gilt für eine Frau, deren Ehemann, ohne selbst antragsberechtigt zu sein, den notwendigen Lebensbedarf nicht gewähren kann. Denn es ist mit dem im Soforthilfegesetz mehrfach zum Ausdruck gebrachten Grundsatz der Familieneinheit unvereinbar, daß ein Ehepaar im Falle der Antragsberechtigung der Ehefrau durch die Anrechnung des Einkommens des Ehemannes auf den Unterhaltshilfesatz der anspruchsberechtigten Frau schlechter gestellt wird, als es stehen würde, wenn der Ehemann antragsberechtigt wäre, zumal in beiden Fällen zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfs des Ehepaars derselbe Aufwand erforderlich ist. Es ist daher auch im vorliegenden Falle von dem für ein Ehepaar vorgesehenen Unterhaltshilfebetrag von 100 DM auszugehen. Von diesem Betrage — und nicht von 70 DM — sind die Rentenleistungen des Enanenates — unter Berücksichtigung der Freibeträge nach § 36 Abs. 4 und 5 SHG — abzurechnen.

Da somit der Soforthilfeausschuß zu Unrecht die Rentenleistungen des Mannes von dem Betrag von 70 DM abgezogen hat, ist sein Beschuß aufzuheben.“

Anmerkung:  
Vgl. Rundschreiben J 3 Ziffer 5 vom 7. 10. 1949 und J 20 Ziff. 2

### Fig. 2. A sample of $G_{\text{min}}$ and $\pi$

Aus den Gründen:  
„Die Beschwerdeführerin, deren Ehemann seit 1927 — seit 1945 mit unbekannter Anschrift — in Amerika weilt, hat Unterhaltshilfe wegen eines Sachschadens von 3000 bis 4000 RM, den sie an ihrer 3-Zimmer-Wohnung mit Nebengeläß erlitten hat, beantragt. Sie behauptet, seit 1931 laufend Zimmer vermietet und daraus Einnahmen von monatlich rund 90 bis 100 RM erzielt zu haben. Sie hat seit 1931 Kleinrentnerhilfe und seit 1946 Fürsorgeunterstützung bezogen. Im Laufe des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin noch einen Währungsschaden an einem Sparbuch von 4000 RM behauptet.“

Der Soforthilfeausschuß hat den Antrag abgelehnt, weil die Beschwerdeführerin bereits zur Zeit der Schädigung öffentliche Unterstützung erhalten habe, also bedürftig gewesen und deshalb die jetzige Hilfsbedürftigkeit nicht durch den Schaden verursacht sei (§ 30 Ziff. 1 SHG).

Der Beschwerdeausschuss hat die Beschwerde mit derselben Begründung zurückgewiesen.

Ihre Rechtsbeschwerde stützt die Beschwerdeführerin insbesondere auf ihren Währungsschaden.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

Obgleich die Beschwerdeführerin in ihrem Schreiben vom 8. 5. 1950 ihren Anspruch auf Unterhaltshilfe noch auf einen Wahlungsschaden gestützt hat, hat der Beschwerdeausschuß hierzu in seinem Beschuß vom 26. 5. 1950 keine Stellung genommen. Es muß daher angenommen werden, daß der Beschwerdeausschuß das Vorbringen der Beschwerdeführerin insoweit nicht geprüft hat. Der Beschuß beruht daher auf einem wesentlichen Mängel, so daß er in entsprechender Anwendung des § 90 Abs. 1

Buchstabe b der VO. Nr. 165 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone aufzuheben und die Sache zur neuen Entscheidung an den Beschwerdeausschuß zurückzuverweisen ist. Bei der neuen Prüfung wird folgendes zu berücksichtigen sein: Da die Beschwerdeführerin Ansprüche wegen zweier Schäden erhebt, ist der Gesamtschaden nach § 33 SHG und SH-DVO Ziff. 1 zu § 33 zu berechnen.

Bei der Feststellung des Währungsschadens sind SH-DVO Ziff. 10 zu § 31 Ziff. 3 sowie Ziff. 4 Abs. 4 der SHG-Anleitung zu beachten. Für den Währungsschaden wird dann an Hand der Grundsätze der beiden grundsätzlichen Entscheidungen des Senats vom 9. 5. 1951 — Az.: U. 25 und U. 48 — (letztere mitgeteilt im Rundschreiben J 30 des Präsidenten des Hauptamtes für Soforthilfe vom 18. 6. 1951 — Az.: Abt. I C — 965) zu prüfen sein, ob die Beschwerdeführerin ihr Sparguthaben der Fürsorgebehörde verschwiegen hat und ob diese die Beschwerdeführerin auch bei Kenntnis des Guthabens unterstützt hätte, und auch dann, wenn die Fürsorgebehörde gewußt hätte, daß die Beschwerdeführerin regelmäßige Mieteinnahmen hatte. Erst dann wird sich der tatsächliche Währungsschaden berechnen lassen.

Aber auch der Sachschaden ist noch zu ermitteln.

Erst wenn der Währungsschaden und der Sachschaden feststehen, kann geprüft werden, ob der zusammengeführte Gesamtschaden die jetzige Hilfsbedürftigkeit verursacht hat. Trotz der gewährten Fürsorgeunterstützung kann Kausalität gegeben sein. Denn Kleinrentner, die ein kleineres Schonvermögen besaßen, können als Währungsgeschädigte nicht lediglich deshalb von der Centralhilfe ausgeschlossen werden, weil sie vor dem Währungstag in öffentlicher Fürsorge standen.“

### Anmerkung:

Vgl. Rundschreiben J 14 Ziff. I vom 12. 6. 1950.

### Zu 3: Aus den Gründen:

„Die 69 Jahre alte, erwerbsunfähige Beschwerdeführerin hat Unterhaltshilfe wegen eines Währungsschadens beantragt, der ihr dadurch entstanden sei, daß ihr Altgeldguthaben von 307,35 RM und zwei Pfandbriefe im Nennwerte von 200 RM durch die Währungsumstellung abgewertet worden seien. Dadurch sei sie hilfsbedürftig geworden und habe den notwendigen Lebensunterhalt für sich nicht mehr aus eigenen Mitteln beschaffen können. Die Beschwerdeführerin hat bis zum 31. 3. 1947 und dann wieder seit dem 1. 4. 1948 Fürsorgeunterstützung bezogen, deren Höhe seit 1. 4. 1949 monatlich 30 DM betragen hat.“

Der Soforthilfeausschuß in Vilsbiburg hat den Antrag mit Beschuß vom 19. 1. 1950 abgelehnt, weil die Beschwerdeführerin nicht erst durch die Währungsumstellung hilfsbedürftig geworden sei. Denn sie habe schon vorher Fürsorgeunterstützung bezogen. In ihrer gegen diesen Beschuß fristgerecht eingeleiteten Beschwerde hat die Beschwerdeführerin geltend gemacht, sie habe einen weiteren Währungsschaden erlitten. Im Januar 1946 habe sie beim Tode ihrer Schwester eine Forderung auf 5108 RM geerbt, die im Dezember 1948 im Verhältnis 10 : 1 abgewertet ausgezahlt worden sei. Mit den Mitteln aus dieser Erbschaft hätte sie noch jahrelang ihren Lebensunterhalt bestreiten können, wenn die Summe nicht der Währungsumstellung zum Opfer gefallen wäre. Die Fürsorgeunterstützung habe sie seit April 1948 nur notgedrungen und nur vorläufig in Anspruch genommen, weil ihr die aus der Erbschaft zustehenden Beträge noch nicht zugeflossen, sondern erst im Dezember 1948 ausbezahlt worden seien.

Nach den glaubhaften, durch Bescheinigungen und Urkunden belegten Angaben der Beschwerdeführerin beruht die Forderung aus der Erbschaft auf folgendem Tatbestand:

Die Beschwerdeführerin und ihre Schwester T. haben ihre am 7. 7. 1946 verstorbene Schwester A. je zur Hälfte beerbt. Die Erbschaftssteuer ist im Dezember 1946 von einem Nachlaß von insgesamt 10 216 RM berechnet worden. Zur Erbschaft gehörte eine Forderung der Erblässerin gegen ein FrL. .... auf Zahlung von 10 000 RM. Diese Schuld sollte aber erst nach dem Tode des FrL. .... aus ihrem Nachlaß bezahlt werden. Fräulein .... ist am 31. 3. 1948 gestorben. Ihre Erben haben die auf sie entfallenden Nachlaßverbindlichkeiten erst im Dezember 1948 an die Beschwerdeführerin bezahlt.

Der Beschwerdeausschuß hat die Beschwerde durch Beschuß vom 22. 5. 1950 wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache unmittelbar als Rechtsbeschwerde dem Spruchsenat vorgelegt.

Die Beschwerdeführerin hat einen Währungsschaden im Sinne des § 31 Ziff. 3 SHG erlitten. Sowohl das Sparguthaben und die Pfandbriefe als auch die Forderung aus der Erbschaft sind durch die Währungsumstellung abgewertet worden. Die Frage ist, ob die Beschwerdeführerin durch diesen Währungsschaden hilfsbedürftig geworden ist (§ 30 Ziff. 1 SHG), d. h. ob mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß sie ohne die Schädigung der Hilfe nicht bedürft hätte (SH-DVO Ziff. 3 zu § 30). Die Mittel, die der Beschwerdeführerin ohne die Währungsreform zur Verfügung gestanden hätten, hätten ausgereicht, ihr für eine nicht ganz unbedeutende Zeit den Lebensunterhalt zu sichern. Denn mit der am 31. 3. 1948 fällig gewordenen Nachlaßforderung im Betrage von 5108 RM hätte sie einige Jahre ihren Unterhalt bestreiten können. Da die Beschwerdeführerin bis 1947 und dann wieder seit dem 1. 4. 1948 Fürsorgeunterstützung bezog, ist ferner zu prüfen, ob ihre Hilfsbedürftigkeit auf dem Währungsschaden beruht oder ob diese bereits früher eingetreten war. Die vorläufige Anleitung für die Soforthilfebehörden (SHG-Anleitung) der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 8. 8. 1949 sagt zwar in Nr. 9 Abs. 1 d, daß bei Währungsgeschädigten die Bedürftigkeit stets dann nicht durch den Währungsschaden verursacht ist, wenn der Antragsteller bereits im Zeitpunkte der Währungsumstellung Fürsorgeleistungen in Anspruch genommen hat. Der Spruchsenat für Soforthilfe ist aber der Ansicht, daß die Inanspruchnahme von Fürsorgeleistungen durch die Beschwerdeführerin den ursächlichen Zusammenhang zwischen ihrem Währungsschaden und der gegenwärtigen Hilfsbedürftigkeit nicht aus-

zuschließen vermag. Denn die Beschwerdeführerin hatte bereits vor dem Währungsstichtag eine Nachlaßförderung gegen die Erben des Fr. . . . deren Realisierung einige Monate dauerte. Für die Übergangszeit wurde ihr daher durch die Fürsorgebehörde eine Unterstützung offenbar nur als Überbrückungshilfe gegeben, die nach Befriedigung des Haftschaftsanspruches wieder zurückgestattet werden konnte. Der Spruchsenat hat daher keine Bedenken gehabt, entgegen der in der SHG-Anleitung vertretenen Ansicht, die im übrigen als reine Verwaltungsanordnung für die Währungsgerichte nicht verbindlich ist, festzustellen, daß im vorliegenden Falle die Beschwerdeführerin nicht deswegen als hilfsbedürftig anzusehen war, weil sie im Zeitpunkt der Währungsumstellung Fürsorgeunterstützung bezo gen hat. Aber selbst wenn die Beschwerdeführerin zur Zeit der Währungsreform hilfsbedürftig gewesen wäre, schließt das Soforthilfegesetz solche Personen vom Bezug der Unterhalts hilfe nicht aus, deren Hilfsbedürftigkeit später durch Erwerb eines der Währungsreform zum Opfer gefallenen Vermögens be hoben worden wäre.

Es ist also festzustellen, daß die Beschwerdeführerin die Voraussetzungen des Soforthilfegesetzes zur Gewährung von Unterhalts hilfe erfüllt."

#### Rundschreiben J 36 vom 13. 7. 1951: Ziff. 1—4, Text Ziff. 1—4.

1. A z.: U 65 v o m 2 2. 5. 1951 :  
Nachweis von Ansprüchen aus Währungsschaden.
2. A z.: U 82 v o m 13. 6. 1951 :  
Ursächlicher Zusammenhang zwischen Währungsschaden und Bedürftigkeit.
3. A z.: U 440 v o m 13. 6. 1951 :  
Währungsschaden durch Abwertung eines Sparguthabens der Mutter der Antragstellerin?
4. A z.: 1097 — T g b. - N r. 475/51 v o m 16. 5. 1951 :  
Unzulässigkeit der Rechtsbeschwerde.

#### Zu 1: Aus den Gründen:

"Die grundsätzliche Bedeutung der Sache, welche die Zulassung der Rechtsbeschwerde nach § 62 SHG rechtfertigt, kann nur in der Frage erblickt werden, ob angesichts der Tatsache, daß der abgewertete Betrag, aus dem der Antragsteller seinen Unterhaltshilfeanspruch aus Währungsschaden ableitet, sowohl hinsichtlich der Höhe als auch hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse bestritten ist und nicht zweifelsfrei feststeht, ob der Beschuß des Beschwerdeausschusses dem Gesetz entspricht.

Mit dem Hinweis, daß ein 'genügender Nachweis' für den Währungsschaden nicht vorliegt, rügt die Rechtsbeschwerde offensichtlich einen Verstoß gegen die Vorschrift der Ziffer 10 SH-DVO zu § 31 Ziff. 3 SHG, wonach Ansprüche aus Währungsschaden am 21. 6. 1948 bestanden haben und im Zeitpunkt der Antragstellung rechtlich und zahlenmäßig zweifelsfrei feststehen müssen.

Es mag den Anschein erwecken, daß diese Vorschrift eine gewisse Einschränkung der Bestimmung des § 31 Ziff. 3 SHG enthält, die dem Währungsgeschädigten die Vergünstigungen der Soforthilfe gewährt. Sie entspricht jedoch der allgemeinen Absicht des Gesetzes, Hilfe dort zu gewähren, wo dies 'sofort' möglich ist und strittige Ansprüche einer endgültigen Regelung im Rahmen des Lastenausgleichs vorzubehalten.

Im vorliegenden Fall war ursprünglich Unterhaltshilfe aus einem Währungsschaden von 10 RM beantragt.

Es ist zwar gerechtfertigt, mit Rücksicht auf die später eingeholte Bestätigung der Abwicklungsbank zu diesen 10 RM das Bankguthaben der Ehefrau von 97,14 RM hinzuzurechnen (Ziff. 1 DVO zu § 33 SHG).

Unzulässig ist es jedoch, mit Rücksicht auf die erwähnte Bestimmung, die Zweifel beseitigen zu wollen, die erst im Beschwerde verfahren auf Grund der widersprechenden Angaben der an dem Sparkonto angeblich Beteiligten darüber aufgetaucht sind, wie hoch der schließlich mit 1200 RM angegebene und für den Antragsteller abgelieferte Betrag tatsächlich war, ob die Bargeldanlage dem Antragsteller oder seinem Enkel gehörte, ob es sich um eine Forderung des ersten an den letzteren hande, ob Schenkung vorlag oder nicht.

Lagen solche Zweifel über die rechtliche Natur des Anspruchs des Antragstellers vor, dann war sein Anspruch, soweit er nicht zweifelsfrei feststand, abzulehnen. Zweifelsfrei war lediglich der Anspruch aus Währungsschaden von 10 plus 97,14 = 107,14 DM. Dieser ist jedoch, wie der Soforthilfearausschuß richtig betont, für die Bedürftigkeit nicht kausal. Selbst wenn man annehmen würde, daß dem Antragsteller ein Währungsschaden dadurch entstanden sein könnte, daß seine Forderung gegen den Enkel auf Rückgabe abgewertet wurde, so ist dem entgegenzuhalten, daß auch ein solcher Anspruch im Zeitpunkt der Antragstellung rechtlich und zahlenmäßig zweifelsfrei feststehen müßte. Eine solche Feststellung ist jedoch nicht möglich, da der Antragsteller mit einem solchen Anspruch erst im Laufe des Verfahrens hervorgetreten ist und die Forderung auch nicht ziffermäßig genau bezeichneten konnte ('rund 1200 RM'), so daß gegen einen etwa zu führenden Nachweis immer Zweifel bestehen werden. Die Bestimmung der SH-DVO Ziff. 3 zu § 31 bezweckt aber eine Einschränkung der sonst auf Grund freier Überzeugung des Gerichts zu treffenden Beweiswürdigung (§ 72 VO 165; §§ 286, 287 ZPO) insoweit, als die Behauptung eines Währungsschadens nur dann als erwiesen angenommen werden darf, wenn in dieser Hinsicht keine berechtigten Zweifel auftreten sind."

#### Zu 2: Aus den Gründen:

"Der Antrag der Vollwaise . . . auf Gewährung von Unterhalts hilfe wurde von beiden Unterinstanzen abgelehnt, weil der Währungsschaden, den die Antragstellerin durch die Abwertung ihres Sparguthabens von 449 RM erlitten hat, nicht als ur sächlich für ihre Hilfsbedürftigkeit angesehen werden könne, da er zu unbedeutend sei, als daß er den Lebensunterhalt der Antragstellerin für eine nicht ganz unbedeutende Zeit gesichert

hätte (Ziff. 9 der Vorläufigen Anleitung für die Soforthilfe behörden vom 8. 8. 1949).

Es ist der Rechtsbeschwerde darin zuzustimmen, daß die Antragstellerin von ihrem Guthaben, wenn es nicht abgewertet worden wäre, ihren Lebensunterhalt hätte bestreiten können. Bei Prüfung der Frage, ob der Währungsschaden nach Art und Umfang so schwerwiegend war, daß ohne ihn der notwendige Lebensunterhalt für eine nicht ganz unbedeutende Zeit gesichert gewesen wäre, ist von den in § 36 SHG genannten Beträgen der Unterhaltshilfe auszugehen, da diese Beträge nach der SH-DVO Ziff. 4 zu § 35 als notwendiger Lebensbedarf im Sinne des § 35 Abs. 1 Ziff. 2 SHG gelten. Er beläuft sich bei Vollwaise auf 35 DM monatlich. Die Vorinstanzen sind bei ihrer Folgerung offenbar davon ausgegangen, daß der gesamte Lebensbedarf, hätte er mit dem Sparguthaben bestritten werden müssen, nur eine unbedeutende Zeit gesichert gewesen wäre.

Der Spruchsenat für Soforthilfe vertritt demgegenüber die Auffassung, daß es nicht darauf ankommt, ob der abgewertete Betrag so groß gewesen ist, daß mit ihm der gesamte Lebensbedarf für eine nicht unbedeutende Zeit hätte gedeckt werden können. Das Gesetz bietet zu einer solchen einschränkenden Auslegung keinen Anlaß. Der im § 30 SHG und SH-DVO Ziff. 3 zu § 30 geforderte ursächliche Zusammenhang zwischen Schädigung und Bedürftigkeit muß vielmehr auch dann als gegeben angesesehen werden, wenn der Lebensunterhalt unter Berücksichtigung sonstiger Einkünfte des Geschädigten ohne den Währungsschaden längere Zeit gesichert gewesen wäre. Dies trifft im vorliegenden Falle zu. Es muß zwar zugegeben werden, daß eine Vollwaise, deren Lebensbedarf nach dem Soforthilfegesetz mit 35 DM gedeckt wäre und die kein weiteres Einkommen hat, mit einem Sparbetrage von 449 RM nur eine unbedeutende Zeit auskommen würde, so daß sie auch ohne die Schädigung bald hilfsbedürftig geworden wäre. Die Beschwerdeführerin bezieht jedoch eine Waisenrente von 30 DM. Zur Deckung ihres notwendigen Lebensbedarfs fehlt somit nur ein Betrag von 5 DM, so daß sie ohne Eintritt des Währungsschadens noch lange Zeit den zusätzlichen Lebensbedarf hätte bestreiten und ihre Hilfsbedürftigkeit abwenden können. Ihre Bedürftigkeit ist daher infolge der Währungsumstellung eingetreten.

Daß der ursächliche Zusammenhang zwischen Schädigung und Hilfsbedürftigkeit bei Währungsschäden auch dann gegeben ist, wenn der Geschädigte nur ein kleineres Vermögen verloren hat, geht übrigens auch aus § 37 SHG hervor, der bei solchen Verlusten die Unterhaltshilfe in der Sonderform des Unterhaltszuschusses gewährt."

#### Zu 3: Aus den Gründen:

"Der Beschwerdeausschuß hat mit Recht verneint, daß die Beschwerdeführerin einen nach dem Soforthilfegesetz zu berücksichtigen Währungsschaden dadurch erlitten hat, daß der von ihr auf das Sparkonto ihrer Mutter bei der Kreissparkasse Hanau eingezahlte Betrag in Höhe von 4000 RM durch die Bestimmungen zur Neuordnung des Geldwesens im Währungsgebiet abgewertet worden ist. Insoweit ist die Beschwerdeführerin nicht Währungsgeschädigte nach § 31 Ziff. 3 SHG. Denn Ansprüche im Sinne dieser Bestimmung müssen im Zeitpunkt der Antragstellung rechtlich und zahlenmäßig zweifelsfrei feststehen (SH-DVO Ziff. 10 zu § 31 Ziff. 3) und müssen stets durch Bestätigung eines Bankinstituts oder durch sonstige Urkunden dem Grunde und der Höhe nach zweifelsfrei belegt sein. Einen solchen Nachweis hat die Beschwerdeführerin aber nicht erbracht und hätte ihn auch nicht erbringen können, da nur die Mutter der Beschwerdeführerin für den Währungsschaden, der durch die Abwertung des auf ihren Namen eingetragenen Sparguthabens entstanden ist, der Sparkasse gegenüber anspruchsberechtigt war. Die Beschwerdeführerin hatte keinen Anspruch gegen die Sparkasse auf Auszahlung des auf das Konto ihrer Mutter eingezahlten Betrages von 4000 RM.

Der Beschwerdeausschuß hat aber nicht nachgeprüft, ob der Beschwerdeführerin etwa eine auf Grund des § 16 des Umstellungsgesetzes im Verhältnis 10 : 1 umgestellte Forderung gegen ihre Mutter auf Rückzahlung des von ihr auf das Sparkassenbuch der Mutter eingezahlten Betrages zustand, da diese Einzahlung nach der Behauptung der Beschwerdeführerin auf Anraten ihres Scheidungsanwaltes nur erfolgte, um ihr Sparkonto dem drohenden Zugriff ihres inzwischen geschiedenen Mannes zu entziehen. Auch dieser Anspruch muß rechtlich und zahlenmäßig zweifelsfrei feststehen und dem Grunde und der Höhe nach zweifelsfrei belegt sein, wenn er als Grundlage eines Anspruches auf Gewährung von Unterhaltshilfe wegen eines Währungsschadens dienen soll."

#### Zu 4: Der Vorsitzende des Spruchsenats hat auf die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin gegen den Beschuß des Beschwerdeausschusses folgenden Vorbescheid erlassen:

"Die Rechtsbeschwerde wird verworfen.

Die Entscheidung ist gebührenfrei.

#### G r ü n d e :

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig.

Nach § 62 Abs. 1 SHG kann der Geschädigte gegen den Beschuß des Beschwerdeausschusses beim Landesamt für Soforthilfe Rechtsbeschwerde an den Spruchsenat einlegen, wenn der Beschwerdeausschuß die Rechtsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zugelassen hat. Nach Ziff. 3 der SH-DVO zu § 61 ist in dem Beschuß des Beschwerdeausschusses anzugeben, ob die Rechtsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zugelassen wird oder nicht.

Diese Angabe muß nicht dem Wortlaut dieser Vorschrift entsprechen. Es genügt, wenn der Beschuß in einer dem Antragsteller verständlichen Weise zu erkennen gibt, daß der Beschuß mit keinem Rechtsmittel mehr angefochten werden kann. Das ist hier geschehen. Denn aus dem Schlussatz der Entscheidungsgründe, wonach der Beschuß mit der Zustellung rechtskräftig wird, geht einwandfrei hervor, daß der Beschwerdeausschuß nach pflichtgemäßer Prüfung die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen hat.

Die Rechtsbeschwerde ist somit als unzulässig zu verwerfen."

— MBl. NW. 1951 S. 1010.

**Wohnungs- und Siedlungsbau; hier: Weiterleitung von Anträgen auf Finanzierungshilfen bei Übersiedlung von und nach der französischen Besatzungszone**

RdErl. d. Finanzministers — Landesamt für Soforthilfe — v. 15. 8. 1951 — I E 2 Tgb.-Nr. 4131

Nachstehend unterrichte ich Sie von dem Schreiben des Hauptamtes für Soforthilfe Az. Abt. II B — 790/30 — Tgb.-Nr. II B — 529/51 — vom 7. August 1951 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Als Anlage bringe ich Ihnen abschriftlich mein Schreiben vom 21. Mai 1951 an die Landesämter der französischen Zone zur Kenntnis und bemerke hierzu, daß sich die Antragsteller in der britischen und amerikanischen Besatzungszone gegebenenfalls die Vordrucke der Aufnahmelande in der französischen Zone selbst besorgen müssen. Da eine Beratung über das in der französischen Besatzungszone vorgeschriebene Antrags- und Bewilligungsverfahren den Ämtern für Soforthilfe der Doppelzone in der Regel nicht möglich ist, wird ihre Tätigkeit auf eine Prüfung der persönlichen Verhältnisse (Geschädigteigenschaft, Wohnungsverlust, Familienstand, Arbeitsmöglichkeit usw.) beschränkt bleiben müssen.

Die Landesämter der französischen Zone haben sich mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden erklärt.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster — Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe —,

die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Landes Nordrhein-Westfalen.

**Anlage**

Hauptamt für Soforthilfe  
Der Präsident  
A z : II B — 790/30 —  
Tgb.-Nr. II B — 529/51

Bad Homburg v. d. H., den 21. Mai 1951.

An das  
Landesamt für Soforthilfe  
in Koblenz, Freiburg i. Br. und Tübingen.

Betrifft: Weiterleitung von Anträgen auf Finanzierungshilfen.  
Bezug: Mein Rundschreiben vom 30. 3. 1951 Az: II B — 790/30 —  
Tgb.-Nr. II B — 401/51, Teil I.

Wie ich aus den mir eingesandten Unterlagen ersehe, obliegt es auch nach ihren Weisungen über die Gewährung von Finanzierungshilfen den Soforthilfeämtern am Wohnsitz des Geschädigten, die bei diesem vorliegenden persönlichen Voraussetzungen (Geschädigteigenschaft, Wohnungsverlust, Familienstand, Arbeitsmöglichkeit usw.) für die Bewilligung einer Finanzierungshilfe zu prüfen, während die eigentliche Mittelgewährung Sache der für den Bauort zuständigen Bewilligungsstelle ist. Damit dürfte der Anwendung des von mir im Bezugsschreiben für die Länder der britischen und amerikanischen Besatzungszone geregelten Weiterleitungsverfahrens auch bei Übersiedlungen von und nach der französischen Besatzungszone nichts im Wege stehen.

Eine geringfügige Schwierigkeit ergibt sich allerdings daraus, daß die von Ihnen und mir herausgegebenen Antragsvordrucke nicht völlig übereinstimmen. Obwohl diese in erster Linie dem Soforthilfeamt am Wohnsitz des Geschädigten als Bearbeitungsgrundlage dienen und für die Bewilligungsstellen von nicht so großer Bedeutung sind, halte ich es dennoch für zweckmäßig, daß bei Umsiedlungen über die Ländergrenzen hinaus ausschließlich die im Aufnahmeland gültigen Aufnahmeverdrücke Verwendung finden. Dieses Verfahren erweist sich schon deswegen als notwendig, weil die verschiedenen Weisungen in einzelnen Punkten Abweichungen enthalten (etwa hinsichtlich des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen, § 1 Abs 3), die für die Antragstellung wesentlich sind. Es wird damit zugleich eine gewisse Einheitlichkeit erreicht, da ja auch die für die technische und wirtschaftliche Prüfung des Bauvorhabens erforderlichen Formulare den landesrechtlichen Bestimmungen des Aufnahmegerichtes entsprechen müssen.

Da den Anträgen auf Finanzierungshilfen jeweils auch die nach Landesrecht zu verwendenden Formblätter beizufügen sind, dürfen die Sachbearbeiter der Soforthilfeämter mit den Grundsätzen der Wohngesetzgebung so weit vertraut geworden sein, daß sie auch in den verhältnismäßig seltenen Fällen, wo ein Geschädigter von oder nach der französischen Zone übersiedelt und daher den Vordruck des Aufnahmelandes ausfüllt, zu der ihnen obliegenden Prüfung und Stellungnahme ohne Schwierigkeiten in der Lage sind. Die für das britisch-amerikanische Besatzungsgebiet gültigen Formblätter können bei der Druckerei C. F. Abt, Oberursel (Ts.), angefordert werden.

Ich wäre Ihnen für baldige Stellungnahme zu der vorgeschlagenen Regelung dankbar und bitte Sie, im Falle der Zustimmung die Ihnen unterstellten Ämter entsprechend zu unterrichten.

Dr. Baron Manteuffel.

— MBl. NW. 1951 S. 1017.

**B. Finanzministerium**

**A. Innenministerium**

**Erstattung der gesetzlichen Versorgungslasten der kommunalen Polizeivollzugsbeamten für das Rechnungsjahr 1951**

Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 2. 8. 1951 — B 3314 — 8465/IV — und II D 1 25.126 — 5558/51

Die gesetzlichen Versorgungslasten für die früheren kommunalen Polizeivollzugsbeamten werden — vorbehaltlich der späteren gesetzlichen Sanktionierung — einstweilen auch im Rechnungsjahr 1951 nach den für das Rechnungsjahr 1950 geltenden Grundsätzen (vgl. § 14 des Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs für das Haushaltsjahr 1950 vom 9. Juni 1950 — GVBI. NW. S. 135 ff. — und RdErl. des Finanz- und Innenministers vom 13. Dezember 1950 B 3314 — 12314/IV/KF 1460/23851/I — III B 6/3 — MBl. S. 1139) unter Berücksichtigung folgender Änderungen erstattet:

**1. Zeitliche Abgrenzung des erstattungsfähigen Versorgungsaufwandes (vgl. I Ziff. 2 des RdErl. vom 13. Dezember 1950 — MBl. NW. S. 1139 ff.).**

Die Erstattung des Versorgungsaufwandes wird auch auf diejenigen Polizeivollzugsbeamten ausgedehnt, die nach dem 1. April 1951 von den Polizeiausschüssen zwar übernommen und nach der Übernahme Ruhestandsbeamte geworden, aber bei den Polizeiausschüssen keinen Dienst getan haben.

Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen dieser Beamten. In dem namentlichen Verzeichnis (Ziff. II des RdErl. vom 13. Dezember 1950) ist in Spalte 9 ein entsprechender Vermerk einzutragen.

Die Polizeiausschüsse reichen erstmals zum 5. Oktober 1951 ein namentliches Verzeichnis dieser Erstattungsfälle nach den in Ziff. II des RdErl. vom 13. Dezember 1950 vorgeschriebenen Muster in dreifacher Ausfertigung bei dem Regierungspräsidenten ein. Diese leiten eine Ausfertigung des Verzeichnisses an den Innenminister und Finanzminister weiter.

**2. Sachliche Abgrenzung des erstattungspflichtigen Versorgungsaufwandes (vgl. I Ziff. 3 des RdErl. vom 13. Dezember 1950).**

Anteilmäßige Erstattung gegenüber Gemeinden innerhalb des Landes:

In den Fällen, in welchen die an der Versorgunglast anteilig beteiligten Gemeinden im Lande liegen, meldet der letzte Dienstherr die volle Versorgung zur Erstattung an. Zwischen den Gemeinden unterbleibt eine anteilmäßige Erstattung gem. den §§ 8 und 9 des Reichpolizeikostengesetzes vom 29. April 1940 (RGBl. I S. 688).

Beispiel: Ein Polizeivollzugsbeamter war bei den Städten Düsseldorf und Duisburg und dann bei der Stadt Köln als letzten Dienstherr beschäftigt. Die Stadt Köln meldet den vollen Versorgungsaufwand zur Erstattung an. Zwischen den Städten Düsseldorf, Duisburg und Köln findet keine Erstattung statt.

**3. Einreichung der Erstattungsanträge (vgl. II des RdErl. vom 13. Dezember 1950).**

Die Erstattungsanträge für das Rechnungsjahr 1951 sind unbeschadet der Sonderregelung nach Ziffer 1 in der durch RdErl. vom 13. Dezember 1950 vorgeschriebenen Form und Anzahl bis zum 10. März 1952 einzureichen. Die Erstattung für das Rechnungsjahr 1951 ist fällig zum 10. April 1952.

**4. Monatliche Vorschußzahlungen.**

Auf den zu erstattenden Versorgungsaufwand werden den Gemeinden und Versorgungskassen monatliche Vorschüsse gezahlt.

Die Regierungspräsidenten werden vorerst ermächtigt, den Gemeinden und den Versorgungskassen ein Zwölftel des im Rechnungsjahr 1950 erstatteten Jahresaufwandes (ohne den Aufwand für den neu hinzugetretenen Personenkreis nach Ziffer 1) zum 20. jeden Monats — ausgenommen für Monat März 1952 — vor schußweise zu zahlen.

Die Bevorschussung des zu erstattenden Versorgungsaufwandes für den neu hinzutretenden Personenkreis nach Ziffer 1 werde ich regeln, sobald die Höhe des Aufwandes auf Grund der zum 5. Oktober 1951 einzureichenden Nachweisungen feststeht. Buchungsstelle ist Einzelplan XIV, Kap. 1475, Tit. 158: „Altversorgungslasten für die Exekutivpolizei in den Gemeinden ohne staatliche Polizeiverwaltung und für die exekutive Restpolizei in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung.“

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Rheinische Versorgungskassen in Düsseldorf,  
die Verwaltung des Provinzialverbandes Westfalen — Westfälische Versorgungskassen — Münster,  
die Gemeinden,  
die SK- und RB-Polizeibehörden — Polizeiausschüsse  
— des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 1018.

## C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

**Berichtigung des Genossenverzeichnisses des Lippeverbands in Essen in Nr. 13 des — Amtlichen Anzeigers — Beiblatt zum Gesetz- und Verordnungsbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1948 S. 283 und 284 (Stand vom Juli 1951)**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr  
v. 14. 8. 1951 — V/4b

Statt Reich (Wasserstraßendirektion Münster i. W.) ist zu setzen: Bund (Bundesminister für Verkehr, Wasser- und Schifffahrtsdirektion, Münster i. W.);

statt Land Nordrhein-Westfalen (als Nachfolger des Landes Preußen) ist zu setzen: Land Nordrhein-Westfalen (Der Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Wasserwirtschaft, Düsseldorf).

Gruppe der Stadt- und Landgemeinden und Landkreise:

a) Stadtgemeinden:

Regierungsbezirk Düsseldorf:

zu streichen ist: Dinslaken,

b) Landgemeinden:

Regierungsbezirk Arnsberg:

statt Lerdingsen ist zu setzen: Lendringen. Die Bezeichnungen der Gemeinden Wickede und Wiegagen sind zu streichen.

Regierungsbezirk Münster:

hinzuzufügen ist: Kirchhellen.

Gruppe der Bergwerke:

Regierungsbezirk Arnsberg:

statt Klöcknerwerke AG., Castrop-Rauxel, ist zu setzen: Klöcknerwerke AG., Steinkohlenbergwerke Ickern und Victor, Castrop-Rauxel

und Klöcknerwerke AG., Abt. Bergbau, Zechen Königsborn-Werne, Unna-Königsborn.

Regierungsbezirk Düsseldorf:

statt Dr. O. Müller, Essen, für Gewerkschaft Hohemark ist zu setzen: Direktor Dr. Althaus, für Gewerkschaft Hohemark,

statt Prokurst Josef Nachtsheim, Mülheim (Ruhr),

für die Gewerkschaft Dorsten

für die Gewerkschaft Lippermulde

für die Gewerkschaft Lohberg II und Hiesfeld

für die Gewerkschaft Nordlicht

für die Gewerkschaft Thyssen

ist zu setzen: Prokurst Josef Nachtsheim, Mülheim (Ruhr),

für die Gewerkschaft Dorsten

für die Gewerkschaft Lippermulde

für die Gewerkschaft Lohberg II und Gewerkschaften Hiesfeld

für die Gewerkschaft Nordlicht.

Regierungsbezirk Münster:

statt Grubenvorstand der Gewerkschaft Lippramsdorf, Berlin-Steglitz, für Gewerkschaft Lippramsdorf ist zu setzen: Grubenvorstand der Gewerkschaft Lippramsdorf, Berlin-Lichterfelde West, für Gewerkschaft Lippramsdorf.

Gruppe der gewerblichen Unternehmungen, Eisenbahnen, Wasserwerke, Elektrizitätswerke und sonstige Anlagen:

Regierungsbezirk Arnsberg:

hinzuzufügen ist: Dortmund-Hörder-Hüttenverein AG., Dortmund,  
Feststellungsbehörde Soest für den Flugplatz in Werl,  
Stahlwerk Westig AG., Unna i. W.,  
F. Wulf, Abteilung der Norddeutschen Hefefabrik AG., Berlin (Werl),

statt Hüttenwerk Dortmund AG., Dortmund, ist zu setzen: Hoesch AG., Westfalenhütte Dortmund, Dortmund,

statt Land Nordrhein-Westfalen  
für Landstraßen I. Ordnung  
für Reichsstraßen  
für Autobahnen

ist zu setzen:

Land Nordrhein-Westfalen, Verwaltung des Provinzialverbandes Westfalen, Münster i. W.,  
für Landstraßen I. Ordnung  
Bundesstraßen des Fernverkehrs  
Bundesautobahnen

Regierungsbezirk Düsseldorf:

statt Deutsche Reichsbahn Essen für Reichsbahndirektion Essen und Münster ist zu setzen: Deutsche Bundesbahn Essen für die Eisenbahndirektionen Essen, Münster und Wuppertal,

zu streichen ist: Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG., Essen.

Regierungsbezirk Münster:

hinzuzufügen ist: Dorstener Drahtwerke H. W. Brune & Co., G.m.b.H., Dorsten.

Landkreis Recklinghausen für Landstraßen II. Ordnung;

statt Hydrierwerk Scholven AG., Gelsenkirchen-Buer, ist zu setzen: Scholven-Chemie AG., Gelsenkirchen Buer,

statt Chemische Werke Hüls, Marl i. W., ist zu setzen: Chemische Werke Hüls G.m.b.H., Marl i. W.

— MBl. NW. 1951 S. 1019.

## Genehmigungen für den Linien- und Gelegenheitsverkehr bis Kriegsende

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr  
v. 9. 8. 1951 — IV 3c

Auf Grund der Ermächtigung in Ziffer I des Erlasses des früheren RVM. vom 15. Januar 1944 (RVkBl. B S. 7) haben die damaligen zuständigen Genehmigungsbehörden Genehmigungen für den Linien- und Gelegenheitsverkehr nach PBefG. ohne Durchführung des Anhörungsverfahrens gegen jederzeitigen Widerruf bis Kriegsende verlängert. Ich habe derartige Genehmigungen bis jetzt als gültig anerkannt, weil es in Ermangelung eines Friedensschlusses bisher zweifelhaft war, ob der Kriegszustand rechtlich als beendet angesehen werden konnte. Nunmehr hat jedoch die überwiegende Anzahl der ehemaligen Feindstaaten den Kriegszustand für beendet erklärt. In meiner Eigenschaft als oberste Landesverkehrsbehörde widerrufe ich daher hiermit alle von den früheren Genehmigungsbehörden bis Kriegsende verlängerten Genehmigungen für den Linien- und Gelegenheitsverkehr mit der Maßgabe, daß diese Genehmigungen mit Ablauf des 31. Dezember 1951 ihre Gültigkeit verlieren.

Unternehmern, die noch auf Grund derartiger Genehmigungen Linien- und Gelegenheitsverkehr betreiben und diesen Verkehr beizubehalten wünschen, wird empfohlen, unverzüglich einen neuen Antrag auf Erteilung der Genehmigung zum Linienverkehr bei dem zuständigen Koordinierungsausschuß, zum Gelegenheitsverkehr bei dem zuständigen Regierungspräsidenten oder dem zuständigen Straßenverkehrsamt zu stellen.

Ich bitte die Verbände, ihre Mitglieder entsprechend zu unterrichten.

Die Vorsitzenden der Koordinierungsausschüsse bitte ich, derartige Anträge beschleunigt zu behandeln, damit über die Anträge am Ende des Jahres endgültig entschieden ist.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, nachrichtlich an den Verband für das Verkehrsgewerbe, Fachgruppe priv. Kom.-Verkehr, Düsseldorf, den Verband für das Verkehrsgewerbe, Westfalen-Lippe e. V., Dortmund, den Verband für das Verkehrsgewerbe, Fachgruppe Kraftdroschken- und Mietwagen, Düsseldorf, Erkrather Straße, den Verband öffentlicher Verkehrsbetriebe, Essen, Zweigertstr. 18, die Vorsitzenden der Koordinierungsausschüsse Wuppertal, Krefeld, Essen, Münster und Bielefeld.

— MBl. NW. 1951 S. 1020.

## F. Sozialministerium

### Zulassung von Adipinsäure in Backpulver

RdErl. d. Sozialminister v. 15. 8. 1951 —  
II B/1 b — 61 — 6 (2)

Der Herr Bundesminister des Innern hat gegen die Zulassung von Adipinsäure als Triebmasse in Backpulver keine Bedenken erhoben. Ich bitte, die mit der amtlichen Lebensmittelüberwachung beauftragten Chem. Untersuchungsämter von diesem Erl. des Bundesministeriums des Innern vom 31. Juli 1951 — 4337 — 240/51 — zu unterrichten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1951 S. 1021.

### Übernahme von persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten der Kriegsfolgenhilfe durch den Bund

RdErl. d. Sozialministers v. 18. 8. 1951 —  
III A 1/K F H/2

Über die Auslegung der Vorschriften des § 1 Abs. 3 Ziff. 1 und 2 des Ersten Überleitungsgesetzes besteht, wie verschiedene Anfragen gezeigt haben, nicht überall Klarheit.

Der Herr Bundesminister des Innern hat die aufgetretenen Fragen im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen in einem Schreiben an den Herrn Niedersächsischen Minister der Finanzen vom 13. Juli 1951 — Az.: 5242 — 1 — 5 — 1205 II/51 — geklärt.

In der Anlage wird die Abschrift einer Abschrift des vorgenannten Schreibens übersandt, mit der Bitte, die Bezirksfürsorgeverbände zu unterrichten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

Der Bundesminister des Innern  
Az.: — 5242 — 1 — 5 — 1205 II/51 —

Bonn, den 13. Juli 1951.

An den  
Herrn Niedersächsischen Minister  
der Finanzen  
(20a) Hannover  
Am Schiffgraben 6

Betrifft: Übernahme von persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten der Kriegsfolgenhilfe durch den Bund.

Bezug: Schreiben vom 25. Mai 1951 — 26 41 00 a —.

Gemäß § 1 Absatz 3 Ziffer 2 des Ersten Überleitungsgesetzes trägt der Bund die mit den Aufwendungen für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, ihnen gleichgestellte Personen und für Angehörige von Kriegsgefangenen verbundenen persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten. Der Hinweis auf § 1 Absatz 1 Ziffer 8 schließt die Annahme aus, daß hierunter auch die mit der Durchführung der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen verbundenen persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten fallen könnten, da die Leistungen der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene zu den Aufwendungen der individuellen Fürsorge und damit zur Kriegsfolgenhilfe gemäß § 1 Absatz 1 Ziffer 3 gehören. Bei den in § 1 Absatz 1

Ziffer 8 angeführten Aufwendungen handelt es sich jedoch ausnahmslos um reine Versorgungsleistungen auf Grund des Gesetzes zur Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 20. Dezember 1950. Somit hat der Bund lediglich die Verwaltungskosten, die von den Ländern an die Einrichtungen der Sozialversicherungsträger (Außenstellen der Landesversicherungsanstalten) entrichtet werden, sowie die Verwaltungskosten der gemäß § 1 des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopfersversorgung vom 12. März 1951 (BGBl. S. 169) neu zu errichtenden Versorgungsämter zu übernehmen, keinesfalls aber die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten der Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene bei den Kreisen und kreisfreien Städten, die nichts anderes darstellen als Referate oder Abteilungen der Bezirksfürsorgeverbände.

Aus vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß die von dem Herrn Regierungspräsidenten Hannover im Schreiben vom 12. April 1951 — S 481 I — wiedergegebene Auffassung des Herrn Oberkreisdirektors des Landkreises Hannover nicht zutrifft. § 1 Absatz 3 Ziffer 1 des Ersten Überleitungsgesetzes ist so zu verstehen, daß die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Unterbringung bzw. der Verpflegung in Durchgangs- oder Wohnlagern für Kriegsfolgenhilfeempfänger stehen, vom Bunde im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe getragen werden. Bei Einrichtungen der geschlossenen Fürsorge beschränkt sich diese Verpflichtung des Bundes auf den in den Verpflegungssätzen enthaltenen Verwaltungskostenanteil. Somit können Kreise, die Alters- und Pflegeheime unterhalten, im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe keinesfalls sämtliche persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten der von ihnen unterhaltenen Heime, sondern nur die für Kriegsfolgenhilfeempfänger in den festen Tagessätzen enthaltenen Verpflegungskosten mit dem Bunde verrechnen. Eine weitere Verrechnung ist ausgeschlossen. Dies wird durch die in Vorbereitung befindliche Erste Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz noch besonders klargestellt werden.

Den dortigen Ausführungen im Schreiben an den Herrn Regierungspräsidenten Hannover vom 25. Mai 1951 — 26 41 00 a — trete ich bei.

Im Auftrage: Dr. Scheffler.

— MBl. NW. 1951 S. 1021.

## H. Ministerium für Wiederaufbau

### IB. Siedlungs- Heimstätten- und Kleingartenwesen

#### Förderung des Siedlungswesens; Landbeschaffung für Kleinsiedlungszwecke; hier: Rechtliche Bedeutung der Richtlinien über das Ausmaß der Landinanspruchnahme

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 9. 8. 1951 —  
I B 61.27 — 0999/51

In meinem Runderlaß vom 28. August 1948 — I A 6/2 Tgb.-Nr. 2550 — MBl. NW. 1948 S. 434 ff. — habe ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten grundsätzliche Richtlinien und Weisungen über das Ausmaß und die Durchführung der Inanspruchnahme privaten Bauernlandes für Kleinsiedlungen und Kleingärten bekanntgegeben. Ich habe dabei ausdrücklich betont, daß sich über das Ausmaß der Landinanspruchnahme „keine festen Regeln in Form von verbindlichen Rechtssätzen“ aufstellen ließen und habe den ausführenden Verwaltungsbehörden lediglich einige Hinweise gegeben und gewisse sich nach der Größe des betroffenen Gesamtbesitzes richtende prozentuale Höchstsätze genannt, welche als Anhaltspunkte dafür dienen könnten, wann eine tiefgreifende Störung der betriebswirtschaftlichen Verhältnisse anzunehmen sei.

In einem Einzelfall, in dem die Enteignungsbehörde unter Überschreitung dieser Sätze Gelände in Anspruch genommen hatte, war im Verwaltungsstreitverfahren die Rechtsnatur meines Runderlasses und die rechtliche Bedeutung der darin genannten Staffelsätze erörtert worden. Die Rechtsgültigkeit der von der Enteignungsbehörde getroffenen Maßnahme war mit der Begründung angefochten worden, daß sie sich nicht an die in Abschnitt III meines Runderlasses genannten Staffelsätze halte und daher eine Ermessungsbürschreitung darstelle. Im Einklang mit einer Entscheidung des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichtes in einem rechtlich ähnlich gelagerten Falle (Urteil vom 16. Dezember 1948 — OVG. Bf. 76/48 vgl. Verwaltungsrechtssprechung Bd. 1 Nr. 122) hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen in den Gründen seines Urteils vom 26. Oktober 1950 — IV A 699/50/III 119/50 — diese Auffassung abgelehnt und dazu ausgeführt:

„Zwar übersteigt die dem Kläger zugemutete fast zehnprozentige Verkleinerung seiner Nutzfläche den in Ziffer III 10 a des Runderlasses des Ministers für Wiederaufbau vom 28. August 1948 vorgesehenen prozentualen Höchstsatz bei Enteignungen; indessen hat der Beklagte mit Recht darauf hingewiesen, daß dieser Runderlaß keine Rechtsnorm darstellt, sondern lediglich eine Anweisung

an die Enteignungsbehörden, und daß überdies Ziff. III 10 b a. O. es ausdrücklich für zulässig erklärt, auch über den Staffelsatz hinaus Grundstücksteile zu enteignen, wenn das, wie im vorliegenden Falle, unvermeidlich ist, wobei allerdings auf Beschaffung von Ersatzland hingewirkt werden soll. Die maßgebende Rechtsnorm, nämlich § 11 der Verordnung vom 6. Oktober 1931, enthält über das Ausmaß der Enteignung lediglich die Bestimmung, daß dann, wenn die Enteignung von Teilen selbständiger landwirtschaftlicher Betriebe den Bestand des Betriebes gefährdet, entweder eine entsprechend höhere Entschädigung festzusetzen oder aber der Gesamtbetrieb zu enteignen ist. Nach dieser Bestimmung also ist selbst eine betriebsgefährdende Enteignung nicht unzulässig. Im übrigen ist zu sagen, daß im vorliegenden Falle ein zehnprozentiger Flächenverlust für den Kläger zwar betriebsstörend sein wird, daß er aber keineswegs betriebsgefährdet ist. Dazu kommt, daß dem Kläger vergebens Ersatzland angeboten worden ist. Das Fehlen einer Abfindung in Land macht eine Besitzeinweisung ebenso wenig wie eine Enteignung selbst ungültig."

Mit diesem Urteil ist also die verschiedentlich angezweifelte Auffassung bestätigt worden, daß die in meinem o. a. Runderlaß genannten Staffelsätze das Ermessen der Enteignungsbehörden im Sinne des § 23 Abs. 3 MRVD. Nr. 165 nicht festlegen und daher eine Überschreitung dieser Staffelsätze keine Ermessensüberschreitung bedeutet.

Wegen der rechtlichen Bedeutung weise ich auf dieses Urteil besonders hin. Zugleich mache ich jedoch darauf aufmerksam, daß für die verwaltungsmäßige Handhabung des Enteignungsverfahrens zur Beschaffung von Gelände für Kleinsiedlungen und Kleingärten an den Richtlinien meines o. a. Erlasses festgehalten werden muß. Die darin genannten Staffelsätze sollen aber nach wie vor nur dann überschritten werden, wenn es zur Erreichung des Zweckes der Maßnahme unvermeidbar ist, wobei nach Abschn. III Nr. 10 d des Runderlasses darauf hinzuwirken ist, daß die Inanspruchnahme durch Beschaffung von Ersatzland ausgeglichen wird.

Nach Abschn. III Nr. 9 a des Runderlasses sind bei Auswahl und Heranziehung landwirtschaftlich genutzten Landes außerdem in jedem Falle die Kreisstellen der Landwirtschaftskammern zu beteiligen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
den Herrn Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —, Essen, Ruhrallee 55,  
nachrichtlich an den Herrn Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen, Ruhrallee 55.

— MBl. NW. 1951 S. 1022.

## II A. Bauaufsicht

### **Statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben; hier: Prüfingenieure für Baustatik**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 8. 8. 1951 — II A 6.40 Nr. 1810/51

(1) Im Nachgang zu meinem Runderlaß vom 24. November 1948 — II A 20 — 7, 2165/48 (MBl. NW. 1948 S. 661) — gebe ich das in der Anlage aufgeführte neue Verzeichnis der im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannten Prüfingenieure für Baustatik nach dem Stande vom 1. August 1951 bekannt. Das mit obengenanntem Erlaß abgedruckte Verzeichnis nach dem Stande vom 25. November 1948 ist hierdurch überholt.

(2) Die für das Land erforderliche Anzahl von Prüfingenieuren für Baustatik ist erreicht, so daß für die nächste Zeit neue Anerkennungen nicht in Aussicht genommen sind.

(3) Ich habe festgestellt, daß einzelne Baugenehmigungsbehörden für die Einreichung eines Bauantrages bereits eine von einem Prüfingenieur für Baustatik geprüfte Berechnung verlangen. Dieses Verfahren kann nicht genehmigt werden. Ich verweise auf die Verordnung über die statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben vom 22. August 1942 (RGBl. 1942 I S. 546) und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen vom 7. September 1942 (RABl. 1942 S. I 392), die besagen, daß solche Bauvorhaben in statischer Hinsicht von den ordentlichen Baugenehmigungsbehörden zu prüfen sind. Vermag diese die Prüfung nicht selbst durchzuführen, so hat sie diese durch ein Prüfamt für Baustatik oder, falls dadurch eine Beschleunigung erreicht wird, durch einen Prüfingenieur für Baustatik durchführen zu lassen. Wegen der im Lande Nordrhein-Westfalen bestehenden Prüfämter für Baustatik verweise ich auf meinen Erlaß vom 24. November 1948 — II A 20 — 7, 2165/48 (MBl. NW. 1948 S. 661) —. Sie sind nachfolgend nochmals aufgeführt:

Landesprüfamt für Baustatik, Düsseldorf-Oberkassel, Düsseldorfer Str. 1,

Kommunales Prüfamt für Baustatik in Bielefeld, Rathaus,

Kommunales Prüfamt für Baustatik in Bochum, Rathaus,

Kommunales Prüfamt für Baustatik in Dortmund, Rheinische Str. 173,

Kommunales Prüfamt für Baustatik in Essen, Deutsches Landhaus,

Kommunales Prüfamt für Baustatik in Köln, Stadthaus, Gürzenichstraße.

Im Auftrage: gez. Büge.

### Verzeichnis

der im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannten  
**Prüfingenieure für Baustatik**  
nach dem Stande vom 1. August 1951

\*) St = Stahlbau;  
M = Massivbau (Stein-, Beton- und Stahlbetonbau);  
H = Holzbau.

Name und Titel	Wohnort und Straße, Fernruf	Anerkannt für Fachrichtung*)				
		1	2	3	4	5
Ackermann, Ernst, Dipl.-Ing.	Bochum, Cranachstr. 30, Ruf 6 13 64			St	M	H
Andresen, Alfred, Ber. Ing.	Oberkassel (Siegkreis), Hardtstr. 36, Ruf Königswinter 28 60			—	M	—
Bartsch, Richard, Dipl.-Ing.	Köln-Mülheim, Hansahaus, Buchheimer Str. 61, Ruf 7 63 60			—	M	H
Baumstark, Fritz, Dipl.-Ing.	Osthelden Post Olpe			—	M	—
Beaucamp, Hugo, Dipl.-Ing.	Münster (Westf.), Eugen-Müller-Str. 16, Ruf 57 06			St	M	H
Boymanns, Wilh., Dipl.-Ing.	M.Gladbach, Franziskanerstr. 23, Ruf 60 23			St	M	H
Buchenau, Heinz, Dr.-Ing., Baurat	Essen, Huttropstr. 31			—	M	—
Burbach, Eduard, Dipl.-Ing.	Krombach (Kreis Siegen), Siegener Str. 13, Ruf Kreuztal 4 04			St	M	H
Conrad, Karl, Dipl.-Ing.	Essen, Riesweg 115, Ruf 4 32 84			St	M	—
Dahmen, Peter, Dipl.-Ing.	Bonn, Lessingstr. 59, Ruf 12 24 46			St	M	H
Diecker, Wilh., Ber. Ing.	Mülheim (Ruhr), Arnoldstr. 11, Ruf 4 34 77			St	M	—
Dippe, Erich, Dr.-Ing.	Radevormwald, Kaiserstr. 105, Ruf 3 93			St	M	H

Name und Titel	Wohnort und Straße, Fernruf	Anerkannt für Fachrichtung*)			
		1	2	3	4
Dohrmann, Walter, Dipl.-Ing.	Neviges, Blücherstr. 16, Ruf 4 20	St	M	H	
Domke, Helmut, Dr.-Ing.	Rheinberg, Außenwall 60, Ruf 3 03	St	M	—	
Elwitz, Ernst, Dipl.-Ing.	Düsseldorf-Kaiserswerth, Alte Landstraße 77, Ruf 4 02 21	St	M	H	
Engelhardt, Heinr., Dr. rer. nat.	Münster (Westf.), z. Z. Nordwalde Bez. Münster, Ruf Nordwalde 96	St	M	H	
Faller, Oskar, Dipl.-Ing.	Dortmund, Plauener Str. 43, Ruf 2 20 67	St	—	—	
Fechner, Fritz, Ber. Ing.	Hilden, Gerresheimer Str. 33, Ruf 2 86	St	M	—	
Fedler, Heinrich, Dipl.-Ing.	Düsseldorf, Duisburger Str. 113, Ruf 1 25 66	—	M	—	
Fick, Albert, Ber. Ing.	Gelsenkirchen, Dürerstr. 25, Ruf 2 18 95	St	—	—	
Frank, Karl, Ber. Ing.	Düsseldorf-Oberkassel, Schorlemerstr. 27, Ruf 5 34 95	—	M	—	
Fricke, Johannes, Dr.-Ing.	Dülken, Rathausplatz 3, Ruf Viersen 52 96	St	M	—	
Friedrich, Werner, Dipl.-Ing.	W.-Barmen, Dickmannstr. 43, Ruf 5 70 62	St	M	—	
Gehlen, Paul, Dipl.-Ing.	Düsseldorf, Venloer Str. 6, Ruf 4 54 15	St	M	H	
Gesch, Max, Dipl.-Ing.	Wesel, Am halben Mond 7, Ruf 1 88	St	M	H	
Görgen, Christian, Dipl.-Ing.	Köln-Deutz, Bataverstr. 11, Ruf 1 35 24	St	M	H	
Grote, Anton, Dipl.-Ing.	Paderborn, Liborberg 1 c, Ruf 3 08	—	M	—	
Hartewig, Paul, Ber. Ing.	Düsseldorf, Gneisenaustr. 11 a, Ruf 4 30 12	St	M	H	
Heideck, Ludwig, Ber. Ing.	Essen-Stadtwald, Lerchenstr. 16, Ruf 4 22 74	St	—	—	
Hoening, Karl, Dr.-Ing.	Düsseldorf-Kaiserswerth, Barbarossawall 70, Ruf 4 02 12	St	—	—	
Homberg, Hellmut, Dr.-Ing.	Hagen, Hohenzollernstr. 5, Ruf 52 80	St	M	—	
Kitlinger, Karl, Dipl.-Ing.	Krefeld, Wilhelmsallee 56, Ruf 2 61 50	St	M	H	
Kleineberg, Ferd., Dipl.-Ing.	Köln, Piusstr. 58, Ruf 5 57 09	St	—	—	
Knoche, Eduard, Ber. Ing.	Münster, Am Krug 26, Ruf 38 33	—	M	—	
Köhler, Wilh., Dipl.-Ing., Oberbaurat a. D.	Gummersbach (Rheinl.), Waldstr. 18	St	M	H	
König, Georg, Ber. Ing.	Büderich bei Düsseldorf, Ahornstr. 10, Ruf 3 26	St	M	H	
Kotthoff, Josef, Dipl.-Ing.	Essen-Stadtwald, Heidehang 31, Ruf 4 25 29	St	M	—	
Kraus, Heinr. Joh., Ber. Ing.	Düsseldorf, Heinrichstr. 87, Ruf 6 05 60	St	M	—	
Kreftter, Karl, Ber. Ing.	Essen-Bredeney, Bredeneyer Str. 82, Ruf 4 27 10	St	—	—	
Lathwesen, Hans, Dipl.-Ing.	Remmighausen i. L., Bahnhofstr. 64, Ruf Detmold 21 58	St	M	H	
Leber, Adolf, Ber. Ing.	Köln-Lindenthal, Von-Lauff-Str. 12, Ruf 5 75 06	St	M	—	
Lewenton, Georg, Dipl.-Ing.	Duisburg, Friedrich-Albert-Lange-Platz 1, Ruf 3 34 93	St	M	H	
Link, Stefan, Dipl.-Ing.	Aachen, Frandrische Str. 12	St	M	H	
Luetkens, Otto, Dr.-Ing. habil.	Dortmund, Gerh.-Hauptmann-Str. 21, Ruf 2 26 80	St	M	H	
Maudrich, Ernst Karl, Ber. Ing.	Dortmund-Schönau, Am Talenberg 18, Ruf 3 27 02	St	—	—	
Metzer, Wilh., Dr.-Ing.	Aachen, Lousbergstr. 30	St	M	H	
Milhausen, Max, Dipl.-Ing.	Krefeld, Vogelsangstr. 1 a, Ruf 2 44 98	St	M	—	
Mohr, Laurenz, Dipl.-Ing.	Köln, Bismarckstr. 33	St	—	—	
Mols, Jakob, Dipl.-Ing.	Köln-Klettenberg, Siebengebirgsallee 90, Ruf 5 58 45	St	M	H	
Müller, Friedrich, Dipl.-Ing.	Bochum, Ulmenallee 16 a, Ruf 6 55 94	St	M	H	
Napp, Georg, Dipl.-Ing.	Düsseldorf, Windscheidstr. 35, Ruf 6 29 96	St	—	—	
Pehl, Ernst, Dipl.-Ing.	Essen-Heisingen, Elsaßstr. 2, Ruf 4 30 57	—	M	—	
Pirlet, Josef, Prof. Dr.-Ing.	Köln-Lindenthal, Kinkelstr. 3, Ruf 5 59 88/5 59 59	St	M	H	
Raczat, Günter, Dipl.-Ing., Baurat	Hagen, Gneisenaustr. 18, Ruf 48 13	St	M	H	
Ramm, Hermann, Dipl.-Ing., Baurat	Essen, Haus der Technik, Hollestr. 1, Ruf 2 55 31	St	M	H	
Rausch, Ernst, Prof. Dr.-Ing.	Kettwig, Thiemannstr. 23, Ruf 23 44	St	M	H	
Röhrs, Wolfgang, Dr.-Ing.	Essen, Richard-Wagner-Str. 5, Ruf 3 25 25	—	—	—	
Rönz, Hans, Dipl.-Ing.	Rheinhausen, Maiblumenstr. 82, Ruf 1 12	St	—	—	
Rühl, Erich, Ber. Ing.	St. Augustin über Siegburg, Bonner Str. 52, Ruf Siegburg 28 06	—	M	—	
Sauvage, Henri, Dipl.-Ing.	Minden, Dankerserstr. 11 a, Ruf 32 67	—	M	—	
Scheib, Hans, Dipl.-Ing.	Münster, Wolbecker Str. 225, Ruf 50 60	—	M	—	
Schmitz, Herbert, Dr.-Ing.	Köln-Bayenthal, Goltsteinstr. 148, Ruf 5 14 98	St	M	—	
Schütz, Guide, Dipl.-Ing., Baurat a. D.	Herford, Wiesestr. 14, Ruf 36 42	St	M	H	
Sondheim, Heinrich, Dipl.-Ing.	Wuppertal, Wichlinghauser Str. 16, Ruf 5 15 49	—	M	—	
Sprenger, Hans, Ber. Ing.	Köln-Dellbrück, Waldhausstr. 5, Ruf 1 17 34	St	M	H	
Thieme, Johannes, Dr.-Ing. habil.	Köln-Klettenberg, Heisterbachstr. 2, Ruf 4 25 67	—	M	—	
Thomass, Siegfried, Dipl.-Ing.	Remscheid, Ottostr. 3	St	M	—	
Walter, Paul, Dr.-Ing.	Königswinter, Hauptstr. 10, Ruf 5 60	—	M	—	
Weber, Oskar, Ber. Ing.	Essen, Kruppstr. 90, Ruf 3 18 81/2 51 30	St	M	H	
Wiendieck, Kurt, Dr.-Ing.	Oberhausen-Sterkrade, Im Kreuzfeld 3, Ruf 6 04 48	—	M	—	
Wille, Fritz, Ber. Ing.	Bielefeld, Herforder Str. 12, Ruf 6 28 07	St	M	H	
Wittenbreder, Heinr., Dipl.-Ing.	Detmold, Brahmsstr. 10, Ruf 23 29	St	M	H	
Wolter, Friedrich, Dr.-Ing.	Münster, Schwelingstr. 13, Ruf 55 72	—	M	—	
	Köln, Sülzgürtel 58, Ruf 4 13 01	St	M	H	

### Überwachung der Baustellen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 14. 8. 1951 —  
II A 3.587 Nr. 1609/51

#### 1. Bauschein

In den §§ 3 und 4 der Bauordnung ist bestimmt, daß Bauscheine und genehmigte Bauvorlagen nach Erteilung der Baugenehmigung nicht mehr zu trennen sind und vom Beginn der Arbeiten an auf der Baustelle zur Einsicht bereitgehalten werden müssen, damit die mit der Überwachung betrauten Personen — Beamten, Sachverständigen — Einblick in den Bauschein und die Bauvorlagen nehmen können.

#### 2. Sicherung der Bauforderungen

Nach § 4 des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juni 1909 (RGBl. S. 449) ist bei Neubauten „der Bauleiter verpflichtet, an leicht sichtbarer Stelle einen Anschlag anzubringen, welcher den Stand, den Familiennamen und wenigstens einen ausgeschriebenen Vornamen sowie den Wohnort des Eigentümers und, falls dieser die Herstellung des Gebäudes oder eines einzelnen Teiles des Gebäudes einem Unternehmer übertragen hat, des Unternehmers in deutlich lesbarer und unverwischbarer Schrift enthalten muß. Wird der Bau von einer Firma als Eigentümer oder Unternehmer ausgeführt, so ist diese und deren Niederlassungsort anzugeben.“

2.1 Nach § 2 Abs. 2 a. a. O. ist ein Neubau im Sinne dieses Gesetzes „die Errichtung eines Gebäudes auf einer Baustelle, die zur Zeit der Erteilung der Bauerlaubnis unbebaut oder nur mit Bauwerken untergeordneter Art oder mit solchen Bauwerken besetzt ist, welche zum Zwecke der Errichtung des Gebäudes abgebrochen werden sollen“. Danach gilt die Vorschrift des § 4 auch bei Wiederaufbauten und größeren Instandsetzungen.

3. Ich weise die Bauaufsichtsbehörden hiermit an, darauf hinzuwirken, daß die Vorschriften künftig genau beachtet werden. Widrigfalls sind die Bauherren bzw. Bauleiter durch Verfügung und unter Zwangsgeldandrohung zur Einhaltung der Vorschriften anzuhalten.

3.1 Bei öffentlichen Bauten, die auf Grund der Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung von öffentlichen Bauten vom 20. November 1938 (RGBl. I S. 1677) keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, sondern der Zustimmung der höheren Bauaufsichtsbehörden bedürfen, haben die mit der Leitung beauftragten Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes dafür zu sorgen, daß die in § 4 des Gesetzes vom 1. Juni 1909 vorgeschriebenen Schilder angebracht werden. Wenn die mit der Leitung beauftragten Beamten ihren Pflichten nicht nachkommen und einer Aufforderung der Bauaufsichtsbehörde nicht entsprechen sollten, so ist den Herren Regierungspräsidenten bzw. meiner Außenstelle Essen zu berichten, die alsdann das Weitere zu veranlassen haben.

— MBl. NW. 1951 S. 1027.

### III B. Finanzierung

**Verzinsung der aus dem Wohnungsbaufonds des Landes gewährten Darlehen zum Neu-, Um- oder Wiederaufbau von Gemeinschaftseinrichtungen, die der dauernden wohnlichen Unterbringung solcher Personen zu dienen bestimmt sind, denen nach Maßgabe meiner Bestimmungen vom 25. Januar und 27. Januar 1951 (siehe MBl. NW. 1951) geförderte Wohnungen überlassen werden dürfen**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 2. 8. 1951 — III B 6 — 317.4 — (53) Tgb.-Nr. 2710/51

Die Bereitstellung öffentlicher Wohnungsbaumittel zur Förderung des Baues von Gemeinschaftseinrichtungen, wie Säuglings-, Kinder-, Jugend-, Lehrlings- und Altersheimen, Waisenhäusern, Alumnaten und Krankenhäusern verfolgt

den Zweck, die Finanzierung des Neu-, Um- oder Wiederaufbaus dieser Einrichtungen zu erleichtern, da Fremdmittel hierfür heute nur sehr schwer zu beschaffen sind. Die Hingabe öffentlicher Baumittel dient hingegen nicht der Subventionierung an sich unrentierlicher Einrichtungen. Die Abbürdung einer derartigen Unrentierlichkeit, die z. B. durch die Erhebung zu geringer Pflegesätze entstehen kann, muß Aufgabe der Vermögensträger derartiger Einrichtungen bzw. der hierfür zuständigen kirchlichen und staatlichen Stellen sein.

Grundsätzlich sind daher von den Bauherren die vertraglich ausbedungenen Zinsen für das Landesbaudarlehen zu fordern.

Soweit in begründeten Ausnahmefällen den Bauherren die Zahlung der vertraglich ausbedungenen Zinsen nicht zugemutet werden kann, bitte ich, wie folgt, zu verfahren:

- a) Bei Grundstücken, die an Gemeinschaftseinrichtungen vermietet oder verpachtet sind, hat der Grundstücks-eigentümer eine Wirtschaftlichkeitsberechnung nach dem meinen Erlassen vom 25. Januar 1951 bzw. 27. Januar 1951 beigefügten Muster (s. MBl. NW. 1951) vorzulegen. An Hand dieser Wirtschaftlichkeitsberechnung ist der Zinssatz für das Baudarlehen festzusetzen.
- b) Wird die Gemeinschaftseinrichtung vom Grundstücks-eigentümer betrieben, so ist als Ertrag ein Betrag anzusetzen, der bei der Vermietung oder Verpachtung des Grundstückes zu erzielen wäre. Gegebenenfalls gilt als Ertrag der in Ziffer 32 der NBB vom 25. Januar 1951 angegebene Richtsatz für die in Frage kommende Ortsklasse multipliziert mit der anrechenbaren Wohnfläche.

Von diesem Ertrag sind die Grundstücksbelastungen, wie Kapitalkosten, Abschreibung, Instandhaltungskosten und Betriebskosten (öffentliche Lasten, Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren, Schornsteinreinigungsgebühren, Kosten für Versicherungen usw.) abzusetzen. Übersteigen beim Ansatz der vollen Zinsen für das Landesbaudarlehen die Lasten die Erträge, so kann der Zinssatz für das Landesbaudarlehen im Rahmen meiner Erlasse vom 25. Januar bzw. 27. Januar 1951 gegebenenfalls bis auf 0% gesenkt werden. Die Tilgung darf nicht ausgesetzt werden.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister. Er wird im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht werden. Ich bitte, die Gemeinden und Gemeindeverbände hierauf hinzuweisen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Außenstelle des Ministeriums für Wiederaufbau in Essen.

— MBl. NW. 1951 S. 1027.

### Notiz

Verzeichnis der amerikanischen Berufskonsuln des Amerikanischen Generalkonsulats in Düsseldorf, Cecilienallee 4 (Stand am 2. August 1951 laut Angabe des Amerikanischen Generalkonsulats):

Mr. LaVerne Baldwin, Generalkonsul und Amerikanischer Landesbeobachter\*)  
Mr. Meyer Bernstein, Beauftragter für Arbeitsfragen  
Mr. Robert P. Chalker, Konsul\*)  
Mr. David J. S. Manbey, Vizekonsul  
Mrs. Dorothea C. Lampe, Vizekonsul  
Mr. Michel F. Smith, Vizekonsul\*)  
Miss Roberta B. Diggs, Vizekonsul  
Mr. Peter J. Peterson, Vizekonsul\*)  
Mr. Howard Hill, Vizekonsul  
Mr. Sidney V. Suhler, Vizekonsul\*)  
Mr. Joseph A. Raymond, Vizekonsul  
Mr. Mark A. Paul, Vizekonsul

\*) verheiratet.

— MBl. NW. 1951 S. 1028.